

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

GR

2. Sitzung

Dienstag, 27. Februar 2007, 19:30 Uhr, Gemeinderatssaal Landhaus

Vorsitzender: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Anwesend: 24 ordentliche Mitglieder
5 Ersatzmitglieder

Entschuldigt: Dr. Pirmin Bischof
Karl Demuth
Marco Lupi
Franziska Roth
Sylvia Sollberger
Giancarla Siegfried Roth

Ersatz: Markus Arnold
Esther Christen-Fröhlicher
Peter Kaiser
Urs Nyffeler
Peter Wyss

Stimmzählerin: Brigit Wyss

Referenten: Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst
Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Protokoll: Renée Weber

Traktanden:

1. Protokolle Nrn 8 / 2006, 10 / 2006, 1 / 2007
2. Bezirksschulpflege; Demission als Mitglied
3. Rechnungsprüfungskommission; Demission sowie Ersatzwahl mit Wahlfeststellung
4. Fachkommission Naturmuseum; Demission als Mitglied
5. Vertretung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn in der Delegiertenversammlung der Bafidia Pensionskasse; Wahl Delegierter und Ersatzdelegierter der Arbeitgeberin und Kenntnisnahme der Arbeitnehmervertretungen
6. Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE; Wahl einer Ersatzdelegierten
7. Konzession für die Benützung des öffentlichen Strassenareals (Podest im Trottoirbereich) des Gebäudes Kronengasse 3, GB Solothurn Nr. 522, zugunsten Urs Rudolf, Solothurn, vertreten durch SIV Solothurnische Immobilienverwaltung
8. Konzession für die Benützung des öffentlichen Strassenareals (Trottoirbereich) des Gebäudes Gerberngasse 2, GB Solothurn Nr. 595, zugunsten der A. Eggenschwiler Immobilien, Dulliken
9. Information Befragung Zu- und Wegzöger
10. Motion der Grünen und Bunten der Stadt Solothurn (GuBS), Erstunterzeichnerin Brigit Wyss sowie Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, vom 14. November 2006, betreffend Partikelfilterpflicht für Diesel betriebene Baumaschinen auf städtischen Baustellen; Weiterbehandlung
11. Überparteiliches Postulat der Fraktionen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Niklaus Stuber und weitere 19 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, vom 14. November 2006, betreffend Planungszonen für Antennen; Weiterbehandlung
12. Interpellation der Grünen und Bunten der Stadt Solothurn (GuBS), Erstunterzeichnerin Mireille Kurt sowie Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, vom 14. November 2006, betreffend Warmwasseranalyse der Duschanlagen in öffentlichen Gebäuden der Stadt Solothurn auf «Legionellenkeime»; Beantwortung
13. Überparteiliche Interpellation der Fraktionen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Esther Christen-Fröhlicher sowie Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, vom 19. Dezember 2006, betreffend Verkehrsberuhigung Herrenweg / St. Niklausstrasse / Obere Sternengasse; Beantwortung
14. Interpellation der FdP-Fraktion der Stadt Solothurn; Erstunterzeichner Peter Kambli sowie Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, vom 16. Januar 2007, betreffend Euro 08; Beantwortung
15. Verschiedenes

27. Februar 2007

1. Protokolle Nrn 8 / 2006, 10 / 2006, 1 / 2007

Das Protokoll der 8. Sitzung des Gemeinderates vom 24. Oktober 2006, das 10. vom 19. Dezember 2006 sowie das 1. vom 16. Januar 2007 werden genehmigt.

27. Februar 2007

Geschäfts-Nr. 13

2. Bezirksschulpflege; Demission als Mitglied

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 18. Januar 2007

Mit Schreiben vom 5. Januar 2007 demissionierte Sylvia Sollberger per sofort aus beruflichen und familiären Gründen als Mitglied der Bezirksschulpflege.

An ihrer Sitzung vom 18. Januar 2007 nahm die Gemeinderatskommission die Demission zur Kenntnis. Sie beantragt einstimmig, diese zu genehmigen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

1. Die Demission von Frau Sylvia Sollberger als Mitglied der Bezirksschulpflege wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste per Ende Januar 2007 genehmigt.
2. Die SP der Stadt Solothurn wird ersucht, innert nützlicher Frist ein Mitglied für die Bezirksschulpflege zu nominieren.

Verteiler

Frau Sylvia Sollberger, Türmlihausstrasse 1, 4500 Solothurn

Oberamt Region Solothurn

Parteien

Präsidentin Bezirksschulpflege

Schuldirektion

Finanzverwaltung (2)

Lohnbüro

ad acta 10/7, 10/0

27. Februar 2007

Geschäfts-Nr. 14

3. Rechnungsprüfungskommission; Demission sowie Ersatzwahl mit Wahlfeststellung

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber
Vorlage: Antrag Gemeinderatskommission vom 18. Januar 2007

Mit Mail vom 8. Januar 2007 meldete der Präsident der SP der Stadt Solothurn Benjamin Patzen als neues Mitglied der Rechnungsprüfungskommission, da das bisherige Mitglied, Peter Kaiser, im Oktober als Ersatzgemeinderat gewählt worden ist und sich diese beiden Ämter miteinander nicht vereinbaren lassen. Da es sich bei der Rechnungsprüfungskommission um eine Kommission handelt, die noch der Volkswahl untersteht, muss der Wahlvorschlag auf dem offiziellen Formular erfolgen.

Aufgrund von Paragraph 127 des Gesetzes über die politischen Rechte schlagen die Listenvertreter der SP auf dem offiziellen Formular Benjamin Patzen, Zuchwilerstrasse 52, zur Wahl als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission vor.

An ihrer Sitzung vom 18. Januar 2007 nahm die Gemeinderatskommission die Demission zur Kenntnis. Sie beantragt einstimmig, diese zu genehmigen.

Das Wort wird nicht verlangt. Ein Rückkommen wird nicht anbegehrt.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

1. Die Demission von Herrn Peter Kaiser als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste per Ende Januar 2007 genehmigt.
2. Herr Benjamin Patzen, Seilergasse 8, gilt als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Stadt Solothurn als in stiller Wahl für den Rest der Legislaturperiode 2005 / 2009 gewählt.

Verteiler

Herrn Peter Kaiser, 4500 Solothurn
Herrn Benjamin Patzen, Seilergasse 8, 4500 Solothurn
Oberamt Solothurn-Lebern
Parteien
Präsident Rechnungsprüfungskommission
Finanzverwaltung (2)
Lohnbüro
ad acta 10/4

27. Februar 2007

Geschäfts-Nr. 15

4. Fachkommission Naturmuseum; Demission als Mitglied

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag Gemeinderatskommission vom 1. Februar 2007

Das Stadtpräsidium erhielt am 16. Januar 2007 das vom Präsidenten der Museumskommission weitergeleitete Demissionsschreiben von Daniel von Büren, Mitglied und Präsident der Fachkommission Naturmuseum. Dieser demissionierte per Ende Dezember 2006 aus beruflichen Gründen, die es ihm in absehbarer Zeit unmöglich machen, die Geschäfte der Fachkommission Naturmuseum mit dem dafür notwendigen Einsatz zu führen.

An ihrer Sitzung vom 1. Februar 2007 nahm die Gemeinderatskommission von der Demission Kenntnis. Sie beantragt einstimmig, diese zu genehmigen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

1. Die Demission von Herrn Daniel von Büren als Mitglied und Präsident der Fachkommission Naturmuseum wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste per Ende Dezember 2006 genehmigt.
2. Das neue Mitglied wird durch die Museumskommission gemeldet werden.

Verteiler

Herrn Daniel von Büren, Jost-Greder-Weg 5, 4500 Solothurn
Oberamt Solothurn-Lebern
Parteien
Präsident Museumskommission
Kunstmuseum (Verwaltung)
Finanzverwaltung (2)
Lohnbüro
ad acta 10/31, 10/0

27. Februar 2007

Geschäfts-Nr. 16

5. Vertretung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn in der Delegiertenversammlung der Bafidia Pensionskasse; Wahl Delegierter und Ersatzdelegierter der Arbeitgeberin und Kenntnisnahme der Arbeitnehmervvertretungen

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag Gemeinderatskommission vom 18. Januar 2007

Der Beitritt der städtischen Pensionskasse zur Pensionskasse schweizerischer Regionalbanken (neu seit 27.11.2006 Bafidia Pensionskasse) erfolgte per 1. Januar 2007. Jede angeschlossene Institution muss je einen Delegierten und Ersatzdelegierten als Vertreter des Arbeitgebers und der Versicherten (Arbeitnehmer) in die Delegiertenversammlung entsenden. Von Seiten der Arbeitgeberin werden Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst, als Delegierter, und Kurt Zimmermann, Chef Rechnungswesen / Stellvertreter des Finanzverwalters, als Ersatzdelegierter, zur Wahl vorgeschlagen. Von Seiten der Arbeitnehmer wurden folgende Personen von den Versicherten gewählt: Peter Lüthi, Sachbearbeiter Finanzkontrolle, als Delegierter der Versicherten, und Roland Baumann, Chef Lohnbüro und Sachbearbeiter Pensionskasse, als Ersatzdelegierter der Versicherten.

An ihrer Sitzung vom 18. Januar 2007 nahm die Gemeinderatskommission von den Wahlvorschlägen Kenntnis. Als Antrag an den Gemeinderat beantragt sie einstimmig, die Vertreter der Arbeitgeberin zu wählen und die von der Arbeitgeberseite Nominierten zur Kenntnis zu nehmen.

Das Wort wird nicht verlangt. Ein Rückkommen wird nicht anbegehrt.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

1. Herr Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst, wird für den Rest der Amtsperiode (1.1.2005 bis 31.12.2007) als Delegierter der Arbeitgeberin in die Delegiertenversammlung der Bafidia Pensionskasse gewählt.
2. Herr Kurt Zimmermann, Chef Rechnungswesen / Stellvertreter des Finanzverwalters, wird für den Rest der Amtsperiode (1.1.2005 bis 31.12.2007) als Ersatzdelegierter der Arbeitgeberin in die Delegiertenversammlung der Bafidia Pensionskasse gewählt.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den Versicherten (Arbeitnehmer) Herr Peter Lüthi, Sachbearbeiter Finanzkontrolle, als Delegierter der Versicherten, und Herr Roland Baumann, Chef Lohnbüro und Sachbearbeiter Pensionskasse, als Ersatzdelegierter der Versicherten, für den Rest der Amtsperiode (1.1.2005 bis 31.12.2007) in die Delegiertenversammlung der Bafidia Pensionskasse gewählt worden sind.

Verteiler

Herrn Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst, Delegierter der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Herrn Kurt Zimmermann, Chef Rechnungswesen / Stellvertreter Finanzverwalter, Ersatzdelegierter der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Herrn Peter Lüthi, Sachbearbeiter Finanzkontrolle, Delegierter der Versicherten der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Herrn Roland Baumann, Chef Lohnbüro und Sachbearbeiter Pensionskasse, Ersatzdelegierter der Versicherten der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Oberamt Region Solothurn

Parteien

Herrn Urs Sigrist, Geschäftsführer der Pensionskasse Banken Finanz Dienstleistungen Bafidia, Stampfenbachstrasse 142, Postfach 286, 8042 Zürich

ehem. Präsident der Versammlung der Versicherten der Pensionskasse der Stadt Solothurn,

Herrn Paul Grossmann

Präsident Pensionskommission der Stadt Solothurn

Direktion Regiobank Solothurn

Direktion Regio Energie Solothurn

Direktion Region Solothurn Tourismus

Rechts- und Personaldienst

Finanzverwaltung (2)

Lohnbüro

ad acta 10/35, 50/4

27. Februar 2007

Geschäfts-Nr. 17

6. Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE; Wahl einer Ersatzdelegierten

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag Gemeinderatskommission vom 18. Januar 2007

Als Ersatz für den bisherigen Ersatzdelegierten, der am 19. Dezember 2006 zum Delegierten gewählt wurde, schlägt die FdP mit Mail vom 10. Januar 2009 Susanne Asperger Schläfli vor.

An ihrer Sitzung vom 18. Januar 2007 nahm die Gemeinderatskommission von der Wahl einer Ersatzdelegierten Kenntnis. Sie beantragt einstimmig, diese zu genehmigen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

Frau Susanne Asperger Schläfli, Cuno Amiet-Strasse 7, wird für den Rest der Legislaturperiode 2005 / 2009 als Ersatzdelegierte in den Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE gewählt.

Verteiler

Frau Susanne Asperger Schläfli, Cuno Amiet-Strasse 7, 4500 Solothurn

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE, 4528 Zuchwil

Oberamt Solothurn-Lebern

Parteien

Stadtbauamt (4)

Finanzverwaltung (2)

Lohnbüro

ad acta 10/35, 2/4

27. Februar 2007

Geschäfts-Nr. 18

7. Konzession für die Benützung des öffentlichen Strassenareals (Podest im Trottoirbereich) des Gebäudes Kronengasse 3, GB Solothurn Nr. 522, zugunsten Urs Rudolf, Solothurn, vertreten durch SIV Solothurnische Immobilienverwaltung

Referent: Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst
Vorlagen: Antrag Gemeinderatskommission vom 1. Februar 2007
Entwurf Konzession, Fassung Rechts- und Personaldienst vom 17. Januar 2007
Auszug aus dem Protokoll Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen vom 13. Dezember 2006
Situationsplan 1:500

Als Nachtrag zum Baugesuch Nr. 77 / 2006 wurde dem Stadtpräsidium ein Gesuch für eine Sondernutzung im öffentlichen Strassenbereich eingereicht. Die Unterteilung des Erdgeschosses des Gebäudes Kronengasse 3 in zwei Ladenlokale bringt auch eine neue Eingangssituation mit sich. Neu sollen beide Ladeneingänge in der Ostfassade platziert werden. Damit die Eingänge behindertengerecht gestaltet werden können, ist eine Rampe davor unumgänglich. Es ist vorgesehen, vor den neuen Ladeneingängen ein horizontales Podest zu erstellen. Mit diesem können die beiden Eingänge rollstuhlgängig gestaltet werden. Das Podest kommt vollständig auf öffentliches Strassenareal (Trottoirbereich) zu liegen. Hiefür wird eine Fläche von 12,7 m² beansprucht. Das Podest ist beim südlichen Abschluss etwa 12 cm höher als das dortige Trottoirniveau. Das bestehende Trottoir weist entlang des Gebäudes Kronengasse 3 ein Gefälle von etwa 21 cm auf.

Die Mitglieder der Altstadtkommission vertreten die Auffassung, dass aus Sicht des Altstadtschutzes dem Erstellen des Podestes zugestimmt werden kann. Die seitlichen Abschlüsse des Podests (gegenüber dem Trottoir) sind mit Natursteinen zu gestalten. Das Podest sollte wie das Trottoir mit einem Asphaltbelag versehen werden.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat bewilligte die Altstadtkommission unter Bedingungen und Auflagen an ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2006 das Erstellen des Podestes und erhob keine Einwände gegen eine Erteilung der Konzession für die teilweise Benützung des öffentlichen Strassenareals (Trottoirbereich).

Gestützt auf die bisherige Praxis der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn bei der Erteilung von Konzessionen zur Sondernutzung steht der vorliegenden Konzessionserteilung nichts im Wege. Das Stadtbauamt, die Stadtpolizei und der Rechtsdienst unterstützen die Erteilung der gewünschten Konzession.

An ihrer Sitzung vom 1. Februar 2007 behandelte die Gemeinderatskommission das Gesuch. Sie hatte gegen die Erteilung einer Konzession für die Benützung des öffentlichen Strassenareals nichts einzuwenden. Eintreten war unbestritten. Es stellten sich weder Fragen noch wurde eine Detailberatung verlangt.

Das Wort zum Eintreten wird vom Gemeinderat nicht verlangt.

Eintreten auf das Geschäft ist unbestritten. **Somit ist Eintreten stillschweigend beschlossen.**

Es werden weder Fragen gestellt noch Bemerkungen angebracht. Eine Detailberatung des vorgelegten Konzessionsentwurfes wird nicht angebeht.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

1. Die Konzession für die teilweise Benützung des öffentlichen Strassenareals (Podestanlage) Kronengasse 3 zugunsten von Herrn Urs Rudolf, Cuno Amiet-Strasse 2, Solothurn, vertreten durch SIV Solothurnische Immobilienverwaltung, Marktplatz 2, Solothurn, wird genehmigt.
2. Die Eigentümerin der Liegenschaft Kronengasse 3 haftet für alle Schäden, die sich aus dem Bestand, Betrieb und der Benützung der zur Sondernutzung erteilen Fläche ergeben.
3. Der Unterhalt der zur Sondernutzung ausgeschiedenen Fläche geht zulasten der Eigentümerin der Liegenschaft Kronengasse 3.

Verteiler

SIV Solothurnische Immobilienverwaltung, Marktplatz 2, 4500 Solothurn
Präsidentin Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen
Stadtbauamt (4)
Stadtpolizei (3)
Amt für Feuerwehr und Zivilschutz
Finanzverwaltung (2)
Rechts- und Personaldienst (2)
ad acta 1/9, 3/16

27. Februar 2007

Geschäfts-Nr. 19

8. Konzession für die Benützung des öffentlichen Strassenareals (Trottoirbereich) des Gebäudes Gerberngasse 2, GB Solothurn Nr. 595, zugunsten der A. Egenschwiler Immobilien, Dulliken

Referent: Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst
Vorlagen: Antrag Gemeinderatskommission vom 1. Februar 2007
Entwurf Konzession, Fassung Rechts- und Personaldienst vom 17. Januar 2007
Auszug aus dem Protokoll Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen vom 13. Dezember 2006
Situationsplan 1:500

Als Nachtrag zum Baugesuch Nr. 65 / 2006 wurde dem Stadtpräsidium ein Gesuch für eine Sondernutzung im öffentlichen Strassenbereich eingereicht. Es ist vorgesehen, vor der Westfassade des Gebäudes Gerberngasse 2 ein Treppenpodest mit anschliessender Rampe zu erstellen. Dadurch kann der Zugang zum Gebäude rollstuhlgängig gestaltet werden. Die Treppen- und Rampenanlage kommt vollständig auf öffentliches Strassenareal (Trottoirbereich) zu liegen. Hierfür wird eine Fläche von 12 m² beansprucht.

Die Mitglieder der Altstadtkommission vertreten die Auffassung, dass aus der Sicht des Altstadtschutzes dem Erstellen der Treppen- und Rampenanlage zugestimmt werden kann. Die Treppentritte und der seitliche Abschluss der Rampe (gegenüber dem Trottoir) sind mit Natursteinen zu gestalten. Die Rampe und das Podest sollen wie das Trottoir mit einem Asphaltbelag versehen werden.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat bewilligte die Altstadtkommission unter Bedingungen und Auflagen an ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2006 das Erstellen der Treppen- und Rampenanlage und erhob keine Einwände gegen eine Erteilung der Konzession für die Sondernutzung im öffentlichen Strassenareal.

Gestützt auf die bisherige Praxis der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn bei der Erteilung von Konzessionen zur Sondernutzung steht der vorliegenden Konzessionserteilung nichts im Weg. Das Stadtbauamt, die Stadtpolizei und der Rechtsdienst unterstützen die Erteilung der gewünschten Konzession.

An ihrer Sitzung vom 1. Februar 2007 behandelte die Gemeinderatskommission das Gesuch. Sie hatte gegen die Erteilung einer Konzession für die Benützung des öffentlichen Strassenareals nichts einzuwenden. Eintreten war unbestritten. Es stellten sich weder Fragen noch wurde eine Detailberatung verlangt.

Das Wort zum Eintreten wird vom Gemeinderat nicht anbegehrt.

Eintreten auf das Geschäft ist unbestritten. **Somit ist Eintreten stillschweigend beschlossen.**

Es werden weder Fragen gestellt noch Bemerkungen angebracht. Eine Detailberatung des vorgelegten Konzessionsentwurfes wird nicht verlangt.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

1. Die Konzession für die teilweise Benützung des öffentlichen Strassenareals (Treppen- und Rampenanlage) Gerberngasse 2 zugunsten der A. Eggenschwiler Immobilien, Bodenackerstrasse 69, 4657 Dulliken, wird genehmigt.
2. Die Eigentümerin der Liegenschaft Gerberngasse 2 haftet für alle Schäden, die sich aus dem Bestand, Betrieb und der Benützung der zur Sondernutzung erteilten Fläche ergeben.
3. Der Unterhalt der zur Sondernutzung ausgeschiedenen Fläche geht zulasten der Eigentümerin der Liegenschaft Gerberngasse 2.

Verteiler

A. Eggenschwiler Immobilien, Bodenackerstrasse 69, 4657 Dulliken
Präsidentin Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen
Stadtbauamt (4)
Stadtpolizei (3)
Amt für Feuerwehr und Zivilschutz
Finanzverwaltung (2)
Rechts- und Personaldienst (2)
ad acta 1/9, 3/16

27. Februar 2007

Geschäfts-Nr. 20

9. Information Befragung Zu- und Wegzöger

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Im April 2005 informierte **Hansjörg Boll** den Gemeinderat über die Ergebnisse einer dreimonatigen Befragung von zu- und weggezogenen Haushalten. Aufgrund der damaligen Antworten passte er den Fragebogen etwas an und nahm die Befragung auf den 1. Januar 2006 wieder auf.

Erfreulicherweise stieg die Wohnbevölkerung in der Stadt im letzten Jahr wie schon im 2005 wieder an. Die Anzahl Personen mit Hauptwohnsitz in Solothurn nahm um 73 zu, das Total der registrierten Personen um 77. Im Jahr 2006 zogen gemäss Zahlen der Einwohnerdienste 1'481 Personen neu nach Solothurn; 1'318 Personen verliessen die Stadt. Dem Wanderungsgewinn von rund 160 Personen stand ein Sterbeüberhang von 70 Personen gegenüber. Wenn pro Jahr über 1'300 Personen die Stadt verlassen, so wechseln also fast 10 Prozent der Bevölkerung in dieser Zeit ihren Wohnort.

Zwei aufschlussreiche Vergleiche zur Altersstruktur und zu den statistischen Gründen für die Bevölkerungsentwicklung:

- Vergleicht man die Altersstruktur mit anderen Schweizer Städten anhand der Volkszählung 2000 sieht man deutlich die Überalterung von Solothurn im Vergleich zur Gesamtschweiz. Vergleicht man alle Schweizer Städte mit mehr als 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern so ergibt sich folgendes Resultat: Den grössten Anteil an über 65-Jährigen weist Riehen auf, gefolgt von Lugano und Luzern. Die Solothurner Städte folgen auf den Plätzen 4: Olten, 5: Grenchen und 7: Solothurn von 62 Städten.
- Beim Vergleich der Entwicklungsgründe sieht man, dass Solothurn aufgrund der niedrigen Geburtenrate und der relativ hohen Sterberate mit einem Minus von 3,2 den zweithöchsten Sterbeüberhang aller Schweizer Städte hat. Dank dem hohen Wanderungssaldo ergab sich im 2005 trotzdem ein überdurchschnittliches Wachstum.

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. November 2006 gaben die Einwohnerdienste allen Zu- und Wegzögern einen kurzen Fragebogen ab, der von etwas mehr als der Hälfte der Personen auch ausgefüllt wurde. Ein erstes auffallendes Ergebnis ist, dass aus der Stadt wegziehende Haushalte grösser sind (1,45 Personen) als in die Stadt ziehende Haushalte (1,38 Personen). Das heisst, wenn rund 1'000 Haushalte in einem Jahr wegziehen und 1'000 Haushalte zuziehen, so nimmt die Stadtbevölkerung um 70 Personen ab. Oder anders ausgedrückt, wenn die Bevölkerung konstant bleiben soll, müssen pro Jahr rund 50 Wohnungen neu angeboten werden.

Warum zieht jemand um? Dies ist die erste gestellte Frage. Es geht hier um die Motivation zum Verlassen der bestehenden Wohnung, unabhängig vom Ort der neuen Wohnung.

Für einen Umzug gibt es grundsätzlich drei Gründe:

- Der Arbeitsplatzwechsel oder der Wunsch nach einem kürzeren Arbeitsweg führt zum Umzug (22 Prozent der Wegzöger).
- Die Lebensgemeinschaft ändert. Eheschliessung, Scheidung, Auszug aus dem elterlichen Haushalt oder ähnliche Vorgänge führen zu einem Umzug. Dies ist mit 39 Prozent der meistgenannte Grund für den Wegzug aus Solothurn.
- Unzufriedenheit mit der bewohnten Wohnung oder der Wunsch nach Wohneigentum führt zu einem Umzug (29 Prozent der Wegzöger).

Von diesen Faktoren beeinflusst einzig die Immobiliensituation das Umzugsverhalten für Solothurn negativ. Es ziehen mehr Leute aus Solothurn weg, weil sie mit der Wohnung unzu-

frieden sind (29 Prozent), als umgekehrt (19 Prozent). Dies trifft vor allem beim Wunsch nach Wohneigentum zu. Rund doppelt so viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt kauften in einer anderen Gemeinde Wohneigentum als Zuzüger in Solothurn.

Erfreulicherweise kommt beim Umzug nach Solothurn ein Punkt hinzu: 25 Prozent der befragten Personen geben an, dass sie deshalb umziehen, weil ihnen Solothurn so gut gefällt. Neben ihrer Attraktivität als Wohn- und Lebensort verdankt Solothurn den positiven Wanderungssaldo auch den Umzügen aus Arbeitsplatzgründen (33 zu 22 Prozent) und etwas weniger dem Wechsel der Lebensgemeinschaft (45 zu 39 Prozent).

Wenn geklärt ist, aus welcher Motivation überhaupt umgezogen wird, so folgt die zweite Frage: Wohin ziehe ich um?

Relativ klar ist der Zusammenhang zwischen Umzügen aus Arbeitsweggründen und dem Wohnort. Wird ein kürzerer Arbeitsweg gewünscht, so muss der Wohnort gewechselt werden. Die Attraktivität einer Gemeinde hängt hier einerseits von den in der Nähe angebotenen Arbeitsplätzen und andererseits von den Verkehrsanbindungen ab. Beide Faktoren tragen dazu bei, dass Solothurn hier einen positiven Wanderungssaldo aufweist. Während 44 Prozent der Zuzüger angaben, der Arbeitsweg habe für den Wohnort Solothurn gesprochen, war dieser bei nur 27 Prozent der Wegzüger mitentscheidend. Am deutlichsten für den Wohnort Solothurn spricht die Wohn- und Lebensqualität in der Stadt Solothurn. Für 49 Prozent der Zuzüger war die attraktive Wohnlage (Stadtbild, Naherholungsgebiet, Verkehrsanbindung) und für 38 Prozent die Lebensqualität (Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebot) für die Wahl Solothurns zum neuen Wohnort entscheidend. Hingegen finden von den Wegzügerinnen nur 22 Prozent die Wohnqualität und gar nur 9 Prozent die Lebensqualität in der neuen Gemeinde besser als in Solothurn.

Selbstverständlich gibt es auch Gründe, die gegen einen Verbleib in Solothurn sprechen. Zum einen ist hier das Angebot an Mietwohnungen und an Wohneigentum zu nennen. Während nur bei 28 Prozent der Zuzüger das Immobilienangebot die Zuzugsentscheidung beeinflusste, war dies bei 32 Prozent der Wegzüger der Fall.

Ein zweiter Grund, der vielleicht mit dem Immobilienangebot zusammenhängt, ist beim Eingehen von neuen Lebensgemeinschaften zu sehen. Während 19 Prozent der Zuzüger in einen bestehenden Haushalt zogen, waren dies 28 Prozent der Wegzüger. Tendenziell lässt sich beobachten, dass, wer aus einem bestehenden Haushalt (Elternhaus, Familienwohnung) auszieht, eher in die Stadt zügelt, während Personen, die mit jemandem zusammen ziehen, eher die Stadt verlassen. Auch die Steuern werden als Kriterium bei der Wohnortwahl genannt. Dieses Kriterium sprach bei 7 Prozent der Zuzüger und bei 12 Prozent der Wegzüger für den gewählten Wohnort.

Ein Drittel der Haushalte, die Solothurn wegen besseren Immobilien verliessen, erwarben Grundeigentum, zwei Drittel bezogen Mietwohnungen. Gleich ist das Verhältnis beim Kriterium Wohnqualität: zwei Drittel beurteilen die Wohnlage, ein Drittel die Verkehrsanbindung als besser.

Von den Personen, die wegen einer Änderung in der Lebensgemeinschaft aus der Stadt wegzügelten, ziehen 71 Prozent in einen bestehenden, 29 Prozent in einen eigenen Haushalt. Bei den zuziehenden Personen lautete das Verhältnis 43 Prozent ziehen in einen bestehenden und 57 Prozent in einen eigenen Haushalt.

Aus den Ergebnissen kann auch ein Zusammenhang zwischen Zügelmotiv und Zielregion abgeleitet werden. Haushalte, die wegen des Arbeitsplatzes respektive des Arbeitsweges zügelten, ziehen häufig (71 Prozent) in einen anderen Kanton. Wer die Stadt wegen Änderungen in der Lebensgemeinschaft verlässt, bleibt in der Agglomeration (46 Prozent) oder zieht in einen anderen Kanton (38 Prozent). Wer Wohneigentum kauft, bleibt recht häufig in der Agglomeration (78 Prozent), ebenso, wer mit seiner Immobilie in der Stadt nicht zufrieden war (67 Prozent).

Wer hingegen findet, die mangelnde Attraktivität Solothurns trage zu seinem Zügelentscheid bei, zieht tendenziell in einen anderen Kanton (55 Prozent). Noch deutlicher tritt dies zu Ta-

ge, wenn jemand mit der Lebensqualität in Solothurn nicht zufrieden ist, er verlässt in 70 Prozent der Fälle den Kanton Solothurn. Entweder ziehen diese Haushalte in Grossstädte oder in sehr ländliche Regionen. Folgerung: Wohn- und Lebensqualität der Stadt ist auch für die Bevölkerungsentwicklung der Region wichtig! Wer mit dieser nicht zufrieden ist verlässt die Agglomeration deutlich leichter.

Vergleicht man die Zu- und Wegzüge nach Regionen, so kann festgestellt werden, dass der Wanderungssaldo der Stadt Solothurn mit den Agglomerationsgemeinden (etwa 40 Prozent der Umzüge), mit den anderen Kantonen (etwa 30 Prozent der Umzüge) und mit dem Ausland (etwa 10 Prozent der Umzüge) etwa ausgeglichen ist. Der Zuwachs in der Stadt Solothurn stammt aus Nicht-Agglomerationsgemeinden des Kantons Solothurn (etwa 20 Prozent der Umzüge).

Das Wanderungsverhalten zwischen den Kantonen zeigt, dass wir einen Wanderungsüberschuss mit dem Kanton Bern haben, den wir primär an den Kanton Baselland wieder verlieren. Es scheint also tendenziell eine Wanderung von West nach Nordost zu geben.

Die Befragung wurde auf den 1. Dezember 2006 eingestellt. Dies, weil über eine kurze Zeitspanne keine relevante Veränderung festgestellt werden kann und die Ergebnisse als Momentaufnahme genügend fundiert sind. Bei Bedarf kann in vier oder fünf Jahren die Befragung wiederholt und die Ergebnisse mit den vorliegenden Resultaten verglichen werden.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** verdankt die interessanten Ausführungen. Mit Genugtuung nimmt der **Gemeinderat** die Information über die Auswertung der Zu- und Wegzugerbefragung zur Kenntnis. **Hansjörg Boll** beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderates, wie z.B. das Alterssegment der Zu- und Wegzuger, welche Unterlagen nach Solothurn ziehende Personen von der Stadt erhalten, aus welchen Quartieren die Personen schwergewichtig wegziehen usw. Der Leerwohnungsbestand betrug per 1. Juni 2006 112 Einheiten oder 1,26 Prozent.

Verteiler

Stadtschreiber
Einwohnerdienste
ad acta 24/0

27. Februar 2007

Geschäfts-Nr. 21

10. Motion der Grünen und Bunten der Stadt Solothurn (GuBS), Erstunterzeichnerin Brigit Wyss sowie Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, vom 14. November 2006 betreffend Partikelfilterpflicht für Diesel betriebene Baumaschinen auf städtischen Baustellen; Weiterbehandlung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlagen: Motion und Motionsantwort vom 6. Februar 2007

Die **Grünen und Bunten der Stadt Solothurn (GuBS), Erstunterzeichnerin Brigit Wyss sowie Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner**, haben am 14. November 2006 folgende **Motion mit Begründung** eingereicht:

«Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, bei allen offenen Submissionsverfahren generell eine Partikelfilterpflicht anzuordnen.

Begründung

Die Verschmutzung der Luft mit Feinstaub (PM10) ist eines der grössten Probleme für die Umwelt und für die Gesundheit. Bund und Kanton sind deshalb dabei, Massnahmen zu prüfen und einzuführen; insbesondere die Partikelfilterpflicht. Vor allem in städtischen Gebieten werden die Grenzwerte bei winterlichen Inversionslagen regelmässig überschritten. Es sind denn auch vor allem die städtischen Behörden, welche Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung anordnen müssen. Eine generelle Filterpflicht für Diesel betriebene Baumaschinen wird zudem dazu führen, dass mittelfristig praktisch alle Baumaschinen mit Partikelfilter ausgerüstet sein werden.

Brigit Wyss
Alex Oberholzer »

Mireille Kurt

Marianne Urben-Geiser

Das Stadtpräsidium nimmt, nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt, wie folgt Stellung:

Feinstaub ist ein komplexes Gemisch aus grösseren und kleineren Teilchen unterschiedlichster chemischer Zusammensetzung sowie aus verschiedensten Quellen. Rund 40 Prozent des gesamten Feinstaubes stammt aus Verbrennungsprozessen; es handelt sich um feinste Russteilchen aus Dieselmotoren und Holzfeuerungen. Neuere Studienergebnisse deuten darauf hin, dass der Anteil des Feinstaubes aus Holzfeuerungen bisher unterschätzt wurde. Mehr als die Hälfte des Feinstaubes dagegen sind gröbere Partikel aus mechanischen Prozessen wie Pneu- und Strassenabrieb, Bautätigkeit oder Ackerbau. In der Luftreinhaltung haben sich technische Verbesserungen tatsächlich als am wirksamsten erwiesen und wurden letztlich auch am besten akzeptiert. Solche technischen Potenziale zur Russminderung gibt es bei allen Verbrennungsvorgängen. Der Partikelfilter für Dieselmotoren, der sich bei Motorfahrzeugen und Baumaschinen bereits bewährt hat, funktioniert bei Neufahrzeugen problemlos.

Die Einwohnergemeinden sind auf verschiedenen Stufen und in verschiedenen Verantwortlichkeiten betroffen: Als Bewilligungs- und Kontrollbehörde sowie als Bauherrschaft. In Baubewilligungen werden Bauherrschaften verpflichtet, die Auflagen der Bestimmungen zur Minderung der Baustellenimmissionen einzuhalten. Grundlage dazu ist die Baurichtlinie Luft (BauRLL) des Bundes. Sinngemäss wird den Gemeinden als Bauherrschaft gemäss der Vollzugshilfe BauRLL des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU) empfohlen, bei

Bauvorhaben im Rahmen der Submission durch eine präzise Leistungsdefinition die Einhaltung dieser Richtlinie verbindlich festzulegen.

Die BauRLL des Bundesamtes für Umwelt unterscheidet zwischen A- und B-Baustellen. Eine Partikelfilterpflicht für mit Diesel betriebene Baumaschinen wird grundsätzlich nur für B-Baustellen verlangt.

Um eine einfache Triage in A- / B-Baustellen vorzunehmen zu können, hat das AfU ein Merkblatt ausgearbeitet. Die Grenzen, wann zum Beispiel ein Bauvorhaben im städtischen Gebiet als B-Baustelle eingestuft werden muss, sind in diesem Merkblatt festgelegt:

Dauer der Baustelle	≥ 1 Jahr
Baustellenfläche	≥ 4'000 m ²
Aushub-, Abbruch und Hochbauvolumen	≥ 10'000 m ³

Gemäss diesem Merkblatt ist es auch möglich, die Einstufung in eine B-Baustelle auf vereinfachte Weise aufgrund der Art des Bauvorhabens vorzunehmen:

Im Tiefbau:

Strasse breiter als 7 m	≥ 400 m Länge
Strasse weniger breit als 7 m	≥ 600 m Länge
Werkleitung / Kanalisation	≥ 1000 m Länge
Wasserbau	≥ 500 m Länge

Im Hochbau:

Freistehende Einfamilienhäuser	≥ 6 Einheiten
Reiheneinfamilienhäuser	≥ 10 Einheiten
Mehrfamilienhäuser	≥ 20 Wohnungen
Gewerbebauten	≥ 1'000 m ² Nutzfläche

Aufgrund dieser Kriterien stellen wir fest, dass praktisch alle in den vergangenen ca. 5 Jahren durch das Stadtbauamt öffentlich ausgeschriebenen Bauarbeiten als A-Baustellen betrachtet werden können. Unsere Aussage wird vom Hinweis im Merkblatt bestätigt, dass lediglich ca. 5% aller Bauvorhaben als B-Baustellen eingestuft werden.

Bei öffentlichen Submissionen halten wir uns selbstverständlich an die gesetzlichen Vorgaben und an die Richtlinien der Fachstellen. Von der Forderung der Motion sind die "offenen" Vergabeverfahren im Hoch- und Tiefbau betroffen. Es handelt sich damit um grössere Aufträge (gemäss Submissionsreglement grösser als Fr. 383'000.--), bei denen die Forderung einer Partikelfilterpflicht für Dieselmotoren als angemessen bezeichnet werden kann. Zum Teil dürften diese Baustellen gemäss BauRLL in die Kategorie der B-Baustellen fallen, für die eine Partikelfilterpflicht bereits vorgeschrieben ist. Insgesamt darf aber die Auswirkung dieser Forderung nicht überschätzt werden, da sehr wenige Bauaufträge der Stadt in dieser Gröszenordnung anfallen (wir schätzen im Durchschnitt etwa eine bis zwei pro Jahr).

Inwiefern es Sinn macht, betreffend Partikelfilterpflicht die vorhandenen Grundlagen von Bund und Kanton auf kommunaler Ebene zusätzlich zu verschärfen, ist eine politische Frage. In der praktischen Umsetzung wäre dies wohl möglich. Dazu halten wir allerdings fest, dass wir bauamtsintern nicht über genügend fachspezifische Kenntnisse verfügen, die eine einwandfreie Umsetzung und Kontrolle garantieren. Mit entsprechender externer Beihilfe bei der Umsetzung könnten wir uns dem Anliegen der Motion jedoch anschliessen und künftig bei öffentlichen Submissionen eine Partikelfilterpflicht verlangen. Dies kann auch mit einer in der Offerte enthaltenen Selbstdeklaration erfolgen, in der sich die Unternehmen verpflichten, die Auflagen betreffend Partikelfilterpflicht einzuhalten.

Das Stadtpräsidium empfiehlt deshalb, die Motion als erheblich zu erklären.

Brigit Wyss dankt dem Stadtpräsidium im Namen der GuBS für die gute Aufnahme der Motion. Das Thema Feinstaub war vor allem im Winter 2005 / 2006 wegen der damals herrschenden Inversionslagen sehr aktuell. Es wurden Massnahmen ergriffen, die jetzt umgesetzt werden. Einer der Hauptverursacher sind die mit Diesel betriebenen Baumaschinen, denen ein Anteil von 15 Prozent des Feinstaubes zugeschrieben wird. Zugegebenermassen ist ein Anteil von 15 Prozent nicht sehr hoch, aber in jenem Winter gab es beispielsweise in den Tälern Graubündens Emissionen von 50 Prozent Feinstaub wegen der Heizungen. Dort wird nun fieberhaft nach Lösungen gesucht. Im Moment ist die Technik zwar noch nicht ausgereift. Ihres Erachtens ist nun aber die Problematik erkannt. Der Feinstaub ist schwer gesundheitsschädigend. Die technischen Möglichkeiten sind gut. Die GuBS reichten einen relativ moderaten Vorstoss ein. Dieser bezieht sich nur auf die so genannten freien Vergabeverfahren, d.h. es werden nur solche mit einem gewissen Volumen vom Obligatorium im Submissionsverfahren erfasst. Eigentlich ist die Motion eine Reaktion auf die Vorkommnisse beim Kanton. Obwohl dieser den Bauunternehmen die Partikelfilterpflicht vorschrieb, hielten diese – beispielsweise bei der Rötibrücke, aber auch bei anderen Grossbaustellen – die Auflage nicht ein. Zufälligerweise wurde anlässlich einer Kontrolle die Missachtung der Vorschrift festgestellt. Ihres Wissens hatte die Übertretung keine Konsequenzen für die betreffenden Bauunternehmen. Die eingereichte Motion der GuBS ist in dem Sinn ein pragmatischer Vorstoss, d.h. es soll dort, wo es möglich ist, kontrolliert werden. Es herrscht auch im Kanton ein Vollzugsdefizit. Mittels Stichproben mussten dies die kantonalen Stellen feststellen. Nun will der Kanton den Gemeinden helfen, den Vollzug zu optimieren; denn die Kontrollen sind relativ aufwändig. Es müssen Abgastests durchgeführt werden. Deshalb bildet das kantonale Amt für Umwelt gemeinsam mit dem Baumeisterverband entsprechende Fachleute aus, die in der Lage sein werden, die Messungen vorzunehmen. Erst dann besteht die Möglichkeit, die Vorschriften zu kontrollieren und der Vollzug kann klappen. Persönlich kann sich Brigit Wyss auch damit einverstanden erklären, dass in diesem Verfahren die Unternehmer mittels Selbstdeklaration angeben können, ob sie die Auflagen betreffend Partikelfilterpflicht einhalten. Sie regt an, dass aber auch Strafmöglichkeiten für die Unternehmen bei der Nichteinhaltung vorgesehen werden sollten, beispielsweise eine Konventionalstrafe. Obwohl die mit Diesel betriebenen Baumaschinen nur 15 Prozent der Emissionen ausmachen, muss jede Emission bekämpft werden; denn speziell die Einwohner der Stadt Solothurn sind von den Überschreitungen der Luftreinhalteverordnung betroffen. Sie hofft, dass der Gemeinderat für die Erheblicherklärung der Motion stimmt. **Die GuBS stimmen der Erheblicherklärung der Motion zu.**

Für die SP-Fraktion – so gibt **Anna Rüefli** bekannt – ist es klar, dass sie die Motion zur Einführung der Partikelfilterpflicht in allen offenen Submissionsverfahren unterstützt. Der Homepage des kantonalen Amtes für Umwelt kann entnommen werden, dass die zugelassenen Tagesgrenzwerte an Feinstaub bei der Messstation Werkhofstrasse im laufenden Jahr bereits drei Mal überschritten wurden, obwohl die Überschreitungen nicht zulässig sind; denn gemäss eidgenössischer Luftreinhalteverordnung darf der Grenzwert nur ein Mal pro Jahr überschritten werden. In dem Bereich besteht also dringendster Handlungsbedarf. Sie ist sich bewusst, dass die Einführung der Partikelfilterpflicht bei offenen Submissionsverfahren nur ein kleiner Schritt im Kampf gegen Feinstaub ist. Trotzdem ist sie überzeugt, dass die Verschärfung von kantonalen und eidgenössischen Vorschriften auf kommunaler Ebene in die richtige Richtung zielt. Sie hofft, damit einen Prozess zu beschleunigen, der auf nationaler und kantonaler Ebene bereits in Gang gesetzt ist. Ihrer Meinung nach sollte alles, was kommunal möglich ist, unternommen werden, um den Grenzwertüberschreitungen entgegenzuwirken. Deshalb **unterstützt die SP-Fraktion die GuBS-Motion auf jeden Fall und stimmt für die Erheblicherklärung.**

Auch die FdP-Fraktion – so teilt **Beat Käch** mit – wird die Motion der GuBS einstimmig unterstützen. Für sie ist dies zwar nur ein kleines Zeichen, aber immerhin ein Zeichen in die

richtige Richtung. Aber manchmal muss mit kleinen Zeichen begonnen werden, damit etwas bewegt werden kann. Dennoch ist sie aber klar der Meinung, dass mit möglichst wenig Aufwand – sprich mit Selbstdeklarationen – dies ermöglicht werden sollte. Externe Beihilfe kann einen relativ grossen Aufwand bedeuten. Als wichtig erachtet sie, dass die Stadt die Firmen, die sich für die Ausführung der Arbeiten bewerben, überprüft, ob sie die erlassenen Vorschriften einhalten. Es stellt sich auch die Frage, ob es notwendig ist, dass die Stadt restriktivere Vorschriften als der Kanton erlässt, angesichts der Tatsache, dass lediglich fünf Prozent der Bauvorhaben als B-Baustellen eingestuft werden. Trotzdem ist ihres Erachtens der richtige Ansatz, dass auch A-Baustellen überprüft werden. **Die FdP-Fraktion stimmt einstimmig für die Erheblicherklärung der Motion.**

Auch die CVP-Fraktion – so betont **Robert Stampfli** – wird der Erheblicherklärung der Motion einstimmig zustimmen. Wie bereits erwähnt, ist diese ein Schritt in die richtige Richtung. Die Stadt kann so eine Vorreiterrolle spielen. Sie ist überzeugt, dass die Stadt das tun soll, ja machen muss, und zwar nicht nur in dieser Sache, sondern auch in anderen Bereichen. Wie bereits von Brigit Wyss angeregt, sollte auch die Frage der Sanktionierung, wie beispielsweise Stilllegung der Baustelle, Beschlagnahmen der Baumaschinen, Konventionalstrafe usw., angegangen werden. Auch das Problem der Kontrolle ist zu lösen. **Nichtsdestotrotz stimmt die CVP-Fraktion für die Erheblicherklärung der Motion.**

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Es wird auch kein Rückkommen anbegehrt.

Es wird einstimmig

beschlossen:

Die Motion der Grünen und Bunten der Stadt Solothurn (GuBS), Erstunterzeichnerin Brigit Wyss sowie Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, vom 14. November 2006 betreffend Partikelfilterpflicht für Diesel betriebene Baumaschinen auf städtischen Baustellen wird erheblich erklärt.

Verteiler

Stadtpräsident
Stadtbauamt (4)
Stadtplanung (2)
ad acta 3/0

27. Februar 2007

Geschäfts-Nr. 22

11. Überparteiliches Postulat der Fraktionen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Niklaus Stuber und weitere 19 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, vom 14. November 2006 betreffend Planungszonen für Antennen; Weiterbehandlung

Referenten: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst

Vorlagen: Postulat mit Postulatsantwort vom 12. Februar 2007

Artikel aus dem Mitteilungsblatt 18 / 2006 der Schweizerischen Vereinigung für Raumplanung (VLP)

Die **Fraktionen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Niklaus Stuber und weitere 19 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte**, haben am 14. November 2006 folgendes **überparteiliches Postulat mit Begründung** eingereicht:

«Wortlaut

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, sich mit angrenzenden Gemeinden und solchen in Reichweite von Mobilfunkantennen-Radien bezüglich der Standorte für Mobilfunkantennen zu koordinieren und anzustreben, mit den umliegenden Gemeinden eine gemeinsame Planung zu erreichen. Weiter soll die Verwaltung für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Solothurn eine gesetzeskonforme Standortplanung für Antennen aller Art prüfen und sich auch diesbezüglich mit anderen Gemeinden koordinieren.

Begründung

Verschiedene Gemeinde- und Stadtbehörden nehmen die Ängste der Bevölkerung bezüglich Strahlung von Mobilfunkantennen ernst. Beispiele dafür sind unter vielen anderen die solothurnischen Gemeinden Lommiswil, Riedholz und Günsberg sowie die bernischen Städte Burgdorf und Bern. Zum Teil sprachen die Behörden ein Moratorium für die Bewilligung aus. Dabei stossen sie immer wieder an Gesetzesnormen und -vorschriften, welche die Einflussnahme der Behörden beschneiden (siehe Beispiel Bern). Trotz- oder gerade wegen dem soll Solothurn koordiniert mit anderen Gemeinden Möglichkeiten und «Schlupflöcher» prüfen, auf die Planung Einfluss zu nehmen. Hier liegt eine der wenigen Möglichkeiten, unliebsame Standorte und ein «Zuviel» an Mobilfunkantennen in angrenzenden Gemeinden zu verhindern. Zudem können so die Anbieter dazu gebracht werden, von den Gemeinden angebotene Standorte gemeinsam zu nutzen. Nicht die Verhinderung der Mobilfunkantennen, sondern des Wildwuchses und des Baus «auf Vorrat» muss das Ziel sein.

Die Ängste der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Strahlung von Mobilfunkantennen haben in der letzten Zeit stark zugenommen. Entsprechend haben sich die Einsprachen gegen geplante Mobilfunkantennen vervielfacht. Zurzeit sind in Solothurn weitere Gesuche für den Bau von neuen Mobilfunkantennen hängig.

Kürzlich wurden die Resultate einer UMTS-Studie bekannt. Die Messungen wurden auf der Basis einer Bestrahlung während 45 Minuten durchgeführt. Es fehlt jedoch eine Langzeitstudie von Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bevölkerung durch NIS (nicht ionisierende Strahlung). Deshalb darf trotz der Resultate der Studie nicht von Entwarnung die Rede sein.

Sind keine ortsbildschützerischen Anliegen betroffen und die zulässigen Grenzwerte eingehalten, mussten die zuständigen Baubewilligungsbehörden nach bisheriger bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Bewilligung für Mobilfunkantennen erteilen. Das Bundesgericht selbst hat nun jedoch kürzlich seine Rechtsprechung in dieser Frage in einem Aargauer Ent-

scheid relativiert. Nachdem es zunächst die gesetzgeberischen und planerischen Möglichkeiten von Kantonen und Gemeinden grundsätzlich verneint hatte, macht es in seiner neuesten Entscheidung die Andeutung, dass innerhalb der Bauzonen durchaus ein gewisser Spielraum für bau- und planungsrechtliche Anordnungen der Kantone und Gemeinden besteht. Die Stadt Solothurn soll nun diese Chance ausnützen und Abklärungen für eine entsprechende Planung vornehmen und sich insbesondere mit den angrenzenden Gemeinden koordinieren. Hier, so die gängige Praxis, haben die Gemeinden gemeinsam eine Möglichkeit, planerisch auf den Bau von Mobilfunkantennen Einfluss zu nehmen.

Durch den Erlass einer Planungszone wird es allenfalls möglich, sorgfältig zu prüfen, wo in Zukunft noch Antennen zulässig sein sollen.

Die hängigen Baubewilligungsverfahren sollen während dieser Zeit eingestellt werden.

Erstunterzeichner Niklaus Stuber und 19 weitere Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Niklaus Stuber	Marianne Urben-Geiser	Franziska von Ballmoos
Susanne Asperger	Katrin Leuenberger	Adrian Würzler
Sonja Schluemp	Anita Panzer	Alex Oberholzer
Anna Rüefli	Dr. Pirmin Bischof	Franziska Roth
Brigit Wyss		Mireille Kurt
Robert Stampfli		Giancarla Siegfried Roth
Anne Allemann-Loeliger		Sergio Wyniger
		Urs Humm
		Katharina Leimer Keune»

Das Stadtpräsidium nimmt, nach Rücksprache mit der Kommission für Umwelt und Energie (U+E), dem Stadtbauamt, der Stadtplanung sowie dem Rechts- und Personaldienst, wie folgt Stellung:

«Die Kommission U+E und die Verwaltung befassen sich immer wieder intensiv mit der Problematik der Mobilfunkantennen. Im Mai 2005 wurde ein umfassendes Papier zuhanden des Stadtpräsidiums verfasst, das die Grundlage einer am 17. November 2005 erschienenen Medienmitteilung des Stadtpräsidiums bildete. Die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Standorte von Mobilfunkantennen sind sehr begrenzt. Die Stadt Solothurn hat sich daher bis heute pragmatisch verhalten und sich populistischer, aber letztlich wirkungsloser Massnahmen, wie Moratorien, enthalten, die von den durch die Mobilfunkbetreiber angerufenen Rechtsmittelinstanzen in der Regel aufgehoben werden.

Wir fassen hier nochmals die wichtigsten Eckpunkte bezüglich Bewilligungen für Mobilfunkantennen zusammen. Für die Bewilligung von Antennen (Mobilfunkantennen) gibt es klare Rechtsgrundlagen. Nötig dazu ist jeweils ein ordentliches Baubewilligungsverfahren. Per 6. Februar 2007 sind in Solothurn folgende Entscheide zu Baugesuchen ausstehend:

Baugesuch Nr. 55 / 2004, Swisscom Mobile AG, Biel

- Neubau einer Mobilfunkantenne für GSM + UMTS, Allmendstrasse 2 a, GB Solothurn Nr. 5000
- Bewilligt durch Baukommission am 11. Juli 2006
- Der Entscheid des kantonalen Bau- und Justizdepartementes über die eingegangenen Beschwerden ist noch ausstehend.

Baugesuch Nr. 74 / 2004, Swisscom Mobile AG, Biel

- Neubau einer Mobilfunkantenne für GSM und UMTS, Benedikt Hugli-Strasse 45 a, GB Solothurn Nr. 2673

- Bewilligt durch Baukommission am 22. Februar 2005
- Der Entscheid des kantonalen Bau- und Justizdepartementes über die eingegangenen Beschwerden ist noch ausstehend.

Baugesuch Nr. 13 / 2006, TDC Switzerland AG, Zürich

- Neubau einer Mobilfunkantenne mit Equipment, Ziegelmattestrasse 3, GB Solothurn Nr. 1931
- Bewilligt durch Baukommission am 7. November 2006
- Der Entscheid des kantonalen Bau- und Justizdepartementes über die eingegangenen Beschwerden ist noch ausstehend.

Baugesuch Nr. 79 / 2006, Tele 2 Telecommunication Services AG, Zürich

- Neubau einer Mobilfunk-Antennenanlage, Bielstrasse 27, GB Solothurn Nr. 1480
- Bewilligt durch Baukommission am 16. Januar 2007
- Über allfällige beim kantonalen Bau- und Justizdepartement eingegangene Beschwerden ist zurzeit nichts bekannt.

Baugesuch Nr. 4 / 2007, Tele 2 Telecommunication Services AG, Zürich

- Neubau einer Mobilfunk-Antennenanlage, Biberiststrasse 24, GB Solothurn Nr. 1404
- Baupublikation am 8. Februar 2007 inklusive Einsprachefrist bis 22. Februar 2007.

Das Postulat verlangt von der Stadtverwaltung, zusammen mit anderen Gemeinden eine koordinierte Gemeindeplanung für Mobilfunkantennen vorzunehmen sowie für das Gemeindegebiet der Stadt Solothurn eine gesetzeskonforme Standortplanung für Antennen aller Art zu prüfen und sich auch diesbezüglich mit anderen Gemeinden zu koordinieren. Damit wird folglich verlangt, eine solche Standortplanung auch verbindlich festzulegen. Andernfalls hätte der Vorstoss keinen Sinn. Als Grund für die mit dem Postulat verlangte Planung und Koordination wird ausschliesslich die Angst der Bevölkerung bezüglich Strahlung von solchen Mobilfunkantennen genannt. Somit muss daraus geschlossen werden, dass mit diesen Massnahmen ausschliesslich immissionsbegrenzende Ziele verwirklicht werden sollen.

Gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn ist lediglich die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Sie besteht im Erlass von Nutzungsplänen und der zugehörigen Vorschriften (§ 9 PBG). Das Planungs- und Baugesetz kennt weiter die Regionalplanung, die hier für geographisch und wirtschaftlich zusammenhängende Räume zuhanden des kantonalen Richtplanes die Grundlagen nach Paragraph 59 PBG für die überörtliche Raumplanung der beteiligten Gemeinden nach Massgabe des Bundesrechtes erarbeitet. Hierzu können sich Gemeinden zu privatrechtlichen Vereinen oder zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Hervorzuheben gilt es jedoch, dass sowohl der Erlass des kantonalen Richtplanes sowie der Erlass von kantonalen Nutzungsplänen Aufgaben der Kantonsplanung respektive des Regierungsrates sind.

Das vorliegende Postulat hat, wie bereits erwähnt, zum Ziel, dass eine gemeinsam koordinierte Standortplanung der Antennen aller Art in der Region Solothurn erlassen wird. Da diese für die betroffenen Mobilfunkbetreiber wohl verbindlich sein sollte, müsste dies in der Form von Nutzungsplänen erfolgen. Wie nun aber gerade das neueste Urteil des Solothurner Verwaltungsgerichtes vom 12. Dezember 2006 im Falle von Günsberg aufzeigt, sind die Gemeinden dazu nicht befugt. Im Folgenden weisen wir auch auf die entsprechenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts hin: "(...) In Bauzonen sind Natelantennen zonenkonform. Sie sind es folglich auch in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen. Natelantennen sind Infrastrukturbauten, also in Bauzonen auch zonenkonform, wenn sie mit dem Verwendungszweck der Zone nichts zu tun haben. Mobilfunkanlagen sind also beispielsweise in Zonen zulässig, deren Verwendungszweck in der Errichtung einer Schule besteht. (...)" Weiter: "(...) Die Gemeinde will nun weitere immissionsbegrenzende Massnahmen im Bereich

der Sport- und Kinderspielplätze erlassen. Eine derartige Verschärfung des Immissions-schutzes ist bundesrechtswidrig. Die vom Bundesrat festgelegten Anlagegrenzwerte für Orte für empfindliche Nutzung gelten abschliessend. (...)" Weiter wird festgestellt: "(...) Nach der Praxis des Bundesgerichtes ist eine planerische Massnahme unzweckmässig, wenn von unhaltbaren tatsächlichen Annahmen ausgegangen wird, wenn bundesrechtswidrige Zielsetzungen verfolgt werden, wenn bei der Ausgestaltung einer planerischen Massnahme unge-rechtfertigte Differenzierungen vorgenommen oder notwendige Differenzierungen unterlas-sen werden. Vorliegend handelt es sich um eine planerische unzweckmässige Vorschrift. Sie wurde deshalb vom Regierungsrat zu Recht aufgehoben. Sie ist bundesrechtswidrig. (...)"

Das Bundesgericht hat weiter mehrfach festgestellt, dass die Baubewilligung für Mobilfunk-anlagen, insbesondere bei der Einhaltung der NISV, zu erteilen sei. Die NISV wurde eben-falls als gesetzeskonform und mit dem USG vereinbar (Vorsorgeprinzip) bezeichnet. Das von den Postulantinnen und Postulanten angeführte Bundesgerichtsurteil hat die Mobilfunk-betreiber und das zuständige Bundesamt verpflichtet, die Sendeleistungen der Antennen ständig mittels Qualitätssicherungsmanagement zu kontrollieren. Diese Qualitätssicherung ist durch eine Vereinbarung zwischen Mobilfunkbetreibern und den Bundesämtern bereits umgesetzt worden. Der Bund betreibt eine Datenbank über alle Mobilfunkanlagen. Die Kan-tone haben auf diese Datenbank Zugriff. Die Gemeinden können sich bei der kantonalen Amtsstelle (AfU) über die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet erkundigen. Aufgrund dieser Qualitätssicherung hat die Stadt Bern den Bewilligungsstopp aufgehoben. Sie wird jedoch weiterhin keine stadteigenen Liegenschaften als Antennenstandorte zur Verfügung stellen. Unseres Erachtens ist es aber eine der wenigen Möglichkeiten, wie eine Gemeinde aktiv auf Antennenstandorte Einfluss nehmen kann, indem sie gemeindeeigene Liegenschaften zur Verfügung stellt. Die Kommission U+E stellt sich daher beispielsweise grundsätzlich positiv zur Anfrage für die Errichtung einer Mobilfunkantenne auf dem Gebäude der Stadtpolizei an der Werkhofstrasse.

Das Bundesgericht hat am 6. September 2006 zwar auch festgehalten, dass das Kontrollsys-tem eine Überschreitung der bewilligten Sendeleistung tatsächlich nicht verhindern könne. Das Kontrollsystem Sorge jedoch dafür, dass die Überschreitung erkannt und behoben wer-den könne. Aufgrund dieser Rechtsprechung ist deshalb auch aus Sicht des Umweltschut-zes bzw. auch unter dem Aspekt des Schutzes vor NIS auf die gültige NISV abzustellen. Den Gemeinden wird eine Verschärfung von Bundesrecht ausdrücklich nicht zugestanden.

Zum Thema Mobilfunkanlagen hat sich kürzlich auch die Schweizerische Vereinigung für Raumplanung (VLP) in ihrem Mitteilungsblatt, 18 / 2006, geäussert. Diese Ausführungen werden der Beantwortung des Postulates als Beilage beigelegt. Zusammenfassend kann hier festgestellt werden, dass – wie die VLP selbst darauf hinweist – das Bundesgericht sich zu derartigen planerischen Vorgaben bis dahin noch nie in einem konkreten solchen Fall geäussert hat, und somit auch "nicht mit Sicherheit gesagt werden (kann), ob ein Gericht eine solche Planung gutheissen würde." Daran ändert auch das neue Urteil des Bundesge-richts vom 10. Januar 2007 (1A.129/2006) nicht viel. Darin hat das Bundesgericht einerseits seine bisherige Praxis zur Unzulässigkeit von immissionsbegrenzenden Massnahmen durch die Gemeinden und Kantone bestätigt. Dabei hat es aber auch etwas ausführlicher festge-stellt, dass dies nicht bedeute, dass die Gemeinden keinerlei Möglichkeiten hätten, auf die Standorte von Mobilfunkanlagen Einfluss zu nehmen: Im Rahmen ihrer bau- und planungs-rechtlichen Zuständigkeiten seien sie grundsätzlich befugt, Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Mobilfunksendeanlagen zu erlassen, sofern sie die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Bundesumwelt- und -fernmelderecht ergeben, beachtet wür-den (so schon Urteil 1A.280/2004 vom 27. Oktober 2005, E. 3.7.3, publiziert in ZBI 107/2006 S. 207). Ausgeschlossen seien bau- oder planungsrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung. Überdies dürften die kommunalen Vorschriften nicht die in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen verletzen, d.h. sie müssen den Interessen an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung und an einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern Rechnung tragen. Würden

die Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung eingehalten, so seien ortsplanerische Bestimmungen, die anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen dienen, wie z.B. der Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartiers, grundsätzlich möglich. In der Regel werde es sich dabei um Negativplanungen handeln, d.h. um Zonenvorschriften, die Mobilfunkanlagen in bestimmten Zonen grundsätzlich ausschliessen. Denkbar seien aber auch positive Planungen, die besondere Zonen für Mobilfunksendeanlagen ausweisen, sofern es sich um Standorte handelt, die sich besonders gut eignen und eine genügende Versorgung durch alle Mobilfunkanbieter ermöglichen. Der Konzentration von Sendestandorten innerhalb des Siedlungsgebiets werden allerdings durch die Anlagegrenzwerte der NISV enge Grenzen gesetzt (vgl. Ziff. 62 Abs. 1 Anh. 1 NISV, wonach alle Mobilfunksendeantennen, die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, als eine Anlage gelten und gemeinsam den Anlagegrenzwert einhalten müssen). Als Voraussetzung für solche Vorschriften verlangt das Bundesgericht aber in jedem Fall eine gesetzliche Grundlage im kommunalen oder kantonalen Recht. Im zu entscheidenden konkreten Fall hatten der Staatsrat und das Kantonsgericht des Kantons Wallis willkürfrei das Vorliegen einer solchen Rechtsgrundlage verneint. Besteht keine entsprechende Grundlage in den Bau- oder Zonenvorschriften, kann die Gemeinde weder Einfluss auf die Standortwahl nehmen noch ein Gesamtkonzept aller Mobilfunkbetreiber für die Standortplanung innerhalb der Bauzone verlangen.

Für den Kanton Solothurn gilt es festzustellen, dass keine ausdrückliche kantonale Bauvorschrift für Mobilfunkantennen besteht. Als Bauvorschrift müsste dieser Regelungsbereich sicher auch im kantonalen Planungs- und Baugesetz verankert sein und nicht einzeln (und damit wohl unterschiedlich) in den Baureglementen der Gemeinden. Übrigens besteht auch keine spezielle städtische Bauvorschrift. Hingegen können Gemeinden Zonenvorschriften erlassen, angepasst eben für die verschiedenen Zonen. Da mit Zonenvorschriften keine immissionsbegrenzenden Ziele verfolgt werden dürfen, bleiben somit wohl nur noch denkmalpflegerische und ästhetische Zielsetzungen übrig. Andere Auswirkungen sind nicht vorhanden. In Solothurn bestehen bereits strenge ästhetische Zonenvorschriften (insbesondere in der Altstadtzone und in den Ortsbildschutzgebieten, die in Hinblick auf die neuere Praxis des Bundesgerichts wohl als genügende Rechtsgrundlage für die ästhetische Beurteilung der Mobilfunkantenne dienen können, speziell auch für die Beurteilung der Zulässigkeit dieser Anlagen an den ästhetisch empfindlichen Orten in Solothurn). Es ist somit nicht (mehr) nötig, Negativstandorte auszuschneiden oder noch speziell zu regeln, dass in den Ortsbildschutzgebieten sich auch Mobilfunkantennen an diese Vorschriften zu halten haben. Der Spielraum für zulässige weitergehende planerische Zielsetzungen dürfte auch sehr klein sein, nachdem die Ortsplanung von Solothurn erst kürzlich überarbeitet wurde, also noch neu ist. Auf die Frage der Rechtssicherheit von Nutzungsplänen ist später noch kurz einzugehen.

Nachdem sich das Solothurner Verwaltungsgericht ganz klar gegen die von der Gemeinde Günsberg vorgenommene Planung im Bereich der Mobilfunkantennen geäußert hat und auch das neue Bundesgerichtsurteil in diesem Punkt nichts ändert, erachten wir es nicht als sinnvoll, die mit dem Postulat verlangten Schritte einzuleiten, weil eine Planung und Koordination mit der im Postulat bezeichneten Zielsetzung (Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung) nach wie vor unzulässig sind. Solche Vorschriften für die Standortplanung von Mobilfunkantennen wurden bisher auch vom kantonalen Bau- und Justizdepartement klar abgelehnt. Wenn es um die Koordination von solchen Anlagen geht, müsste wenn schon der Kanton im Rahmen des kantonalen Richtplanes tätig werden und nicht die einzelne Gemeinde. Ein Mobilfunknetz ist bekanntlich Teil eines landesweiten Netzes. Dies könnte somit nicht Gegenstand einer kommunalen Regelung sein, sondern allfällig eines Sach- und Richtplanes des Bundes oder des Kantons.

Im Weiteren gilt es, folgende Feststellungen zu machen:

Die Schweiz begnügt sich nicht mit der Festlegung von Immissionsgrenzwerten, sondern sie hat zusätzlich vorsorgliche Massnahmen in Form der so genannten Alarmanlagengrenzwerte getroffen. Das Bundesgericht hat die Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit dieser Werte

mehrfach bestätigt. Diese vorsorglichen Immissionsbeschränkungen gelten auch für die dritte Generation der Mobilfunkanlagen.

Die Versorgung mit einem privaten Telekommunikationsnetz ist Sache der privaten Mobilfunkbetreiber und nicht der Gemeinde. Diese haben ihr Mobilfunknetz zu planen und geeignete Antennenstandorte auszuwählen. Aufgabe von Bund und Kantonen ist es, die gebotene Koordinierung und Optimierung der Mobilfunknetze sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Interessen der Raumplanung, des Umwelt-, Landschafts- und Heimatschutzes im Konzessions- wie im Bewilligungsverfahren gebührend berücksichtigt werden. Dies geschieht durch Empfehlungen, die durch Auflagen in den UMTS-Konzessionen für die Mobilfunkbetreiber verbindlich werden. Obwohl die Gemeinden rechtlich kaum Möglichkeiten haben, Standorte von Mobilfunkantennen zu beeinflussen, könnten sie theoretisch im so genannten Konsensualverfahren auf eine Konsensfindung zwischen Mobilfunkbetreibern und potenziellen Einsprechern hinarbeiten. Dies ist aber in der Praxis äusserst schwierig, wenn nicht unmöglich, da objektive Kriterien fehlen, die über die gesetzlichen Grundlagen oder technischen Gegebenheiten hinausgehen. Die Stadt Solothurn hat sich daher entschieden, nicht zu versuchen, proaktiv auf die Standortwahl Einfluss zu nehmen, mit Ausnahme der Zurverfügungstellung von Liegenschaften der Gemeinde als Antennenstandort.

Zusammenfassend stellen wir also fest, dass eine gemeindeeigene oder regionale Planungszone zur Erarbeitung eines speziellen Antennennutzungsplanes unseres Erachtens nicht Sinn macht und aufgrund der dahinter steckenden Zielsetzung (Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung) zudem als unzulässig, ja rechtswidrig bezeichnet werden muss. Ein Nutzungsplan sollte auch für einen Zeitraum von ungefähr fünfzehn Jahren seine Gültigkeit haben. Die Ortsplanung von Solothurn datiert vom 19. März 2002, ist also gerade erst rund fünf Jahre alt, weshalb auch aus Gründen der Rechtssicherheit eine solche ergänzende Nutzungsplanung bedenklich erscheint. Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit ist eine solche Nutzungsplanung sogar in doppelter Hinsicht bedenklich, denn auch mit einer neuen Planung könnte diese dann schliesslich doch nicht gewährleistet werden, weil aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre sich die Kommunikationsgesellschaft ständig weiter entwickelt und dies wohl auch in Zukunft der Fall sein wird. Die Kommunikationstechnologie ist rasanten Veränderungen unterworfen. Somit müssten Nutzungspläne ständig wieder neu angepasst werden.

Mit dieser Begründung beantragen wir, das Postulat nicht erheblich zu erklären.»

Gaston Barth verweist auf die Vorlagen und betont, dass die Thematik verwaltungsintern umfassend abgeklärt und die Rechtslage in der Postulatsantwort sowie im Artikel des Mitteilungsblattes 18 / 2006 der Schweizerischen Vereinigung für Raumplanung ausführlich dargelegt wurde.

Niklaus Stuber stellt fest, dass die Juristen gesprochen haben. Trotzdem — so betont er — wird er das überparteiliche Postulat nicht zurückziehen; auch wenn einige der Mitunterzeichner ihre Meinung geändert haben. Er wird sich auch nicht auf Diskussionen betreffend der unterschiedlichen Anzahl von Antennenstandorten in den Quartieren in der Stadt einlassen. Eindeutig stellt er gewisse Konzentrationen von Antennen in jenen Quartieren fest, wo sich die Leute etwas weniger dagegen wehren. Er glaubt auch nicht, dass es Orte ohne guten Natelempfang gibt, unabhängig davon, ob dieser nun Orange, Rot oder Blau sei. Wenn also der Natelempfang überall gut ist, stellt sich die Frage, warum trotzdem immer mehr Antennen gebaut werden müssen. Es geht ihm und den Mitunterzeichnenden vor allem darum, ein Zeichen zu setzen, die Befürchtungen der Bevölkerung ernst zu nehmen und für einmal zu agieren statt zu dulden. Einmal etwas zu machen, anstatt sich immer wieder hinter juristischem Bollwerk zu verschanzen. Vor Gaston Barth und seinen juristischen Kenntnissen hat er grossen Respekt; aber auch dieser ist nicht unfehlbar, so wenig wie ein Papst oder Bischof. Alle Regionsgemeinden der Stadt versuchten oder versuchen zurzeit, mit immer wie-

der neuen Ideen eine Lösung gegen den Antennenwildwuchs zu suchen. Dabei investieren diese Zeit, Arbeit und Geld. Das vorliegende überparteiliche Postulat verlangt von der Stadtverwaltung Solothurn kein Geld, sondern nur Kreativität für eine Koordination mit den Agglomerationsgemeinden. Mehr nicht. Er bittet deshalb, das überparteiliche Postulat als erheblich zu erklären. Ebenfalls bittet er die Verwaltung — für den Fall der Erheblicherklärung — sich nicht hinter juristischem Bollwerk zu verschanzen und nach juristischen, planerischen und politischen Lösungen zu suchen. Er ist der Ansicht, dass noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Er ist auch der Meinung, dass — sofern sich immer mehr Gemeinden für tiefere Grenzen einer bestimmten Strahlungskonzentration, die nicht überschritten werden darf, einsetzen — diese gesenkt werden. Er verweist auf den Baustoff Asbest, der lange Zeit als hervorragendes Baumaterial gelobt wurde. Jetzt stellte sich heraus, dass Asbest giftig ist. Wer garantiert, dass es der Bevölkerung mit dem Übermass von Mobilfunkantennenstrahlung nicht gleich ergeht? **Er empfiehlt deshalb dem Gemeinderat, das überparteiliche Postulat als erheblich zu erklären.** Sollte dieses erheblich erklärt werden, ersucht er die Verwaltung, dies auch umzusetzen.

Die Behandlung des Postulates — so informiert **Yves Derendinger** — führte in der FdP-Fraktion zu grösseren Diskussionen, wie es das leicht tendenziöse Votum des Fraktionspräsidenten Niklaus Stuber erahnen lässt. Genau so, wie man dies bei den Diskussionen über Mobilfunkantennen auch bei der Bevölkerung beobachten kann. Sie ist sich bewusst, dass zwar die Resultate einer kürzlich präsentierten UMTS-Studie keine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung durch die nichtionisierende Strahlung nachwies, dass aber eine Langzeitstudie fehlt und dass darum das Thema nicht vernachlässigt werden darf. Das Hauptaugenmerk muss bei der Gesundheit der Bevölkerung und den damit verbundenen Ängsten liegen und es darf auch nicht zu einem Wildwuchs von Mobilfunkantennen kommen. So weit herrschte Einigkeit in der Fraktion. Aber — ob man das mit dem vorliegenden Postulat erreichen kann, darüber gingen die Meinungen auseinander. Eine Mehrheit der Fraktion ist der gleichen Ansicht wie Stadtpräsident Kurt Fluri und Gaston Barth und wird aus den dargelegten rechtlichen Überlegungen das Postulat als nicht erheblich erklären. Die Stadt hat — wie in der Postulatsantwort dargelegt — im Bereich des Schutzes vor nichtionisierenden Strahlen keine Möglichkeiten, planerisch tätig zu werden. Das ist allgemein bekannt und durch jene Instanzen bestätigt. Die Urteile wurden in der Antwort aufgezeigt. Daran lässt sich nichts ändern und darum kann ein Grossteil der Fraktion die Einreichung und Erheblicherklärung des Postulates und den damit verursachten Aufwand nicht nachvollziehen. Ein Teil der Fraktion wird sich aber auch der Stimme enthalten, weil dieser die Stossrichtung zwar gut findet, aber auch die rechtlichen Bedenken berücksichtigt. Ein möglicher Weg, der zum Ziel führen könnte, wird in der Beantwortung aufgezeigt: Die Anpassung des Richtplans durch den Kanton. Offenbar sind diesbezüglich Vorstösse bereits in der Pipeline und werden demnächst im Kantonsrat eingereicht. Aber die Stadt kann auf dem Gebiet mit dem Erlass einer Planungszone nicht tätig werden. Daran ändert auch eine gemeinsame Planung mit anderen Gemeinden nichts; wie gesagt, das muss über die Änderung des Richtplans gehen. **Aus diesen Gründen wird die Mehrheit der FdP-Fraktion für Nichterheblicherklärung des Postulates stimmen.**

Markus Schneider bestätigt, dass das vorliegende Postulat ein Anliegen aufgreift, das die Ängste der Leute, das was ihnen unter den Nägeln brennt, aufnimmt. Deshalb kann das Postulat nicht einfach beiseite gelegt werden. Dies gilt vor allem auch für die Mitunterzeichner des Postulates, wie z.B. die FdP-Fraktion. Trotzdem ist auch die Mehrheit der SP-Fraktion der Auffassung, dass der faktische Handlungsspielraum der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn in dieser Frage offensichtlich sehr beschränkt ist. Sie ist dankbar für die äusserst sachliche und nicht tendenziöse Antwort des Stadtpräsidiums, die von hohem juristischem Sachverstand geprägt ist. Insofern unterstützt die SP-Fraktion die Beurteilung von Gaston Barth. Der sehr ausführlichen Antwort konnte entnommen werden, dass kein Spielraum vorhanden ist. Sie vertritt aber auch die Meinung, dass in der Diskussion kein Gegensatz zwischen offensichtlich sensiblen Politikerinnen und Politikern sowie kalt argumentierenden Juristinnen und Juristen aufgebaut werden sollte. Der Kern der Sache ist, dass die Gemeinden

einen ausserordentlich beschränkten Spielraum haben. Selbst wenn man der Auffassung wäre, dass Spielraum vorhanden ist, würde dies in Bezug auf den Widerstand gegen konkrete Antennenprojekte wahrscheinlich nichts nützen. Inhaltlich ist für sie klar, dass die Stadt kaum Möglichkeiten hat. Diese fokussieren sich auf das Baubewilligungsverfahren. Dafür ist nicht der Gemeinderat als Planungsbehörde, sondern die Baukommission zuständig. Aus ihrer Sicht hielt die Baukommission der Stadt Solothurn bis jetzt einen konsequenten Kurs in der Stadt Solothurn ein. Mit diesem Kurs hält sich diese an das übergeordnete Recht und setzte sich vom Verhalten der Agglomerationsgemeinden wohltuend ab. Diese bewilligten zum Teil Gesuche nicht, im Vertrauen darauf, dass die übergeordneten Behörden rechtlich schon richtig entscheiden werden. Das ist für die Glaubwürdigkeit der Behörden weder dienlich noch förderlich. Deshalb begrüsst sie die Haltung der städtischen Baukommission. In einzelnen Fällen jedoch, wo es sich um denkmalpflegerische Aspekte handelte, machte die Baukommission Auflagen oder lehnte sogar Antennenprojekte ab. Zur Frage betreffend Vertrauen in die Planung respektive Planungsbehörde wäre eine rein städtische Planung gar nicht möglich. Diese müsste mit den umliegenden Gemeinden koordiniert werden. Solche Koordinationsverfahren sind im Rahmen der Richtplanung bekanntlich ausserordentlich schwierig; zudem liegt dafür die Kompetenz beim Kanton. Die SP-Fraktion ist der Auffassung, dass die Antwort des Stadtpräsidiums korrekt und richtig ist. Sie betont aber, dass — sofern man zu handeln beabsichtigt und Handlungsbedarf sieht — man sich vor allem an die Bundesbehörden wenden muss, die letztlich für die Rahmenbedingungen für den Mobilfunk zuständig sind, einerseits durch das Verleihen der entsprechenden Konzession, auch im UMTS-Bereich, und andererseits durch das Festlegen der Grenzwerte. Wenn die Auffassung vertreten würde, dass der Grenzwert nicht korrekt ist, müsste auf der Ebene Bund eingegriffen werden. Sie vertritt die Ansicht, dass die Stadt aus ihrer Sicht einen korrekten Kurs fährt und ein Erheblicherklären des Postulates nicht weiterhelfen würde, die offensichtlichen Ängste der Bevölkerung zu minimieren. **Deshalb ist die SP-Fraktion mehrheitlich für Ablehnung des Postulates respektive Nichterheblicherklärung.**

Wie bereits Markus Schneider erwähnte — so bestätigt **Adrian Würigler** — ist die SP-Fraktion mehrheitlich der gleichen, aber nicht ganz der gleichen Meinung. Er persönlich hat prinzipielle Bedenken. In der korrekten und richtigen Antwort des Stadtpräsidiums wird festgehalten, dass gemäss Bundesgerichtsentscheid Baubewilligungen erteilt werden müssen, wenn die Verordnung über den Schutz von nichtionisierenden Strahlen eingehalten wird. Aber gerade zu dem im Postulat aufgeführten Punkt hat das Bundesgericht in einem Urteil einen Mobilfunkbetreiber und das zuständige Bundesamt verpflichtet, die Sendeleistung der Antennen ständig mittels Qualitätssicherungsmanagement zu kontrollieren. Das heisst, dass seit 1. Januar 2007 die Mobilfunkanbieter ihre eigenen Sendeanlagen überprüfen dürfen. Aber, die neue Selbstkontrolle der Anlagen durch die Betreiber greift nicht, obwohl das Bundesgericht verlangt, dass die Selbstkontrolle verbessert werden müsse, damit die Bevölkerung sicher sein könne, dass eine Antenne nicht stärker und nicht in eine andere Richtung strahle als in der Bewilligung festgehalten ist. Auch wenn er persönlich alle in der Postulatsbeantwortung aufgeführten rechtlichen Bedenken nachvollziehen kann, ist ihm klar, dass er nun eine sehr fundamentalistische Haltung einnimmt. Er ist der Meinung, dass jeder Anwohner und jede Gemeinde, die sich dagegen wehrten, dazu beitragen, dass vielleicht die Grenzwerte gesenkt und die Mobilfunkanbieter gezwungen werden, die Sorgen der Bevölkerung ernst zu nehmen und die Sendeanlagen auf ein Minimum zu beschränken. Er befürchtet gesundheitliche Schädigungen der Anwohner, die durch die Strahlung verursacht werden. **Daher empfiehlt er, das überparteiliche Postulat als erheblich zu erklären.**

Auch die CVP-Fraktion — so versichert **Peter Wyss** — setzte sich intensiv mit dem Postulat auseinander und ist ebenfalls geteilter Meinung. Sie stellte fest, dass Ängste in der Bevölkerung vor der Antennenstrahlung bestehen, die ernst genommen werden müssen. Wohl fehlen Langzeitstudien, welche die Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung belegen. Aber, es gibt keine einzige Studie über die Schädlichkeit der Antennenstrahlungen, die Unbedenklichkeit attestiert. Die Studien werden dadurch erschwert, dass nicht alle Menschen auf Mobilfunkantennenstrahlen gleich reagieren. Aus diesen Gründen sind Grenzwerte im-

mer Werte, die auf Annahmen beruhen. Somit muss noch lange Zeit auf absolute Aussagen betreffend der Auswirkungen gewartet werden. Trotzdem müssen – analog vieler neuer Technologien auch – die Mobilfunkantennen mit Vernunft und Mass eingesetzt werden. Der Gemeinderat ist aus diesem Grund gezwungen, dem Wildwuchs von Mobilfunkantennen Grenzen zu setzen. Jeder will mobil telefonieren, aber niemand will Mobilfunkanlagen. Daher fragt er, ob dies der Grund dafür ist, dass in Solothurn die meisten Antennenanlagen in der Weststadt stehen. Von den insgesamt fünf hängigen Baugesuchen sind drei in der Weststadt vorgesehen. Die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass Koordination und Planung von Mobilfunkanlagen gerade aus diesem Grund äusserst wichtig und notwendig sind. Sie geht aber mit dem Stadtpräsidium einig, dass die Koordination auf kantonaler und eidgenössischer Ebene zu erfolgen hat und dass der juristische Spielraum für einzelne Gemeinden sehr klein, wenn nicht sogar null ist. Interessanterweise können Risiken von Mobilfunkanlagen nicht versichert werden. **Trotzdem werden einige CVP-Fraktionsmitglieder für Erheblicherklärung des vorliegenden Postulates stimmen**, weil sie die Zielsetzung des Postulates als einen wertvollen Denkanstoss erachten und die Gelegenheit wahrnehmen wollen, ein politisches Zeichen zu setzen.

Im Namen der GuBS dankt **Brigit Wyss** dem Stadtpräsidium für die ausführliche Beantwortung des Postulates. Sie können der Argumentation ebenfalls weitgehend folgen. Erwiesenermassen ist der gesetzliche Handlungsspielraum klein. Sofern die Anbieter alle gesetzlichen Rahmenbedingungen einhalten, haben sie Anspruch auf eine Erteilung der Konzessionen und Bewilligung. Erwähnt wurde die NIS-Verordnung, der Ortsbildschutz usw. Trotzdem mutet es eigenartig an, dass aus Gründen des Ortsbildschutzes eine Antennenanlage verhindert werden kann, aber aus Gründen des Bevölkerungsschutzes nicht. Aufgrund des momentanen gesetzlichen Rahmens scheint es, dass unter den gegebenen Voraussetzungen wenig zu machen ist, um den Ängsten der Bevölkerung wirklich zu begegnen. Bis heute lehnte es der Bundesrat ab, die Grenzwerte nach unten zu korrigieren, mit dem Hinweis, es gebe dafür keinen wissenschaftlichen Beweis. Die Schädlichkeit der NIS-Strahlung und die durchgeführten Untersuchungen werden als nicht wissenschaftlich beiseite geschoben. Sie hoffen, dass sich dies aufgrund der Nationalfondsstudie Nummer 57 – Nichtionisierende Strahlungen für Umwelt und Gesundheit – bald ändern wird. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass durch hoch dosierte elektrische Felder biologisches Gewebe erwärmt wird. Der thermische Effekt kann zu Zellschäden führen und gesundheitliche Probleme auslösen. Welche, ist bis heute noch unklar. Wie hoch die Belastung durch nichtionisierende Strahlen wirklich ist, ist noch nicht bekannt. Zudem nimmt die Zahl der Quellen ständig zu. Sie verweisen auf das drahtlose Telefonieren mit WLAN usw. Die von Adrian Würigler erwähnte Methode in Bezug auf Einhaltung respektive Selbstdeklaration – die so genannte Qualitätssicherung – existiert überhaupt nicht. Deshalb bedauern sie es sehr, dass die Stadt Solothurn so zurückhaltend ist. Im Hinblick auf die Nationalfondsstudie würden sie es begrüssen, wenn sich der Gemeinderat respektive die Stadt Solothurn im Rahmen des Möglichen Zurückhaltung auferlegt. Sie befürchten, dass der Antennenwald für die Menschen eine Gefahrenquelle darstellt. Ohne dramatisieren zu wollen, sind sie überzeugt, dass die NIS-Strahlung gesundheitliche Auswirkungen haben wird. Sie vertreten die Auffassung, dass die Frage der Standorte für Mobilfunkantennen ein Thema für die Repla ist, die wenigstens versuchen könnte, die Standorte zu koordinieren, um dem Antennenwildwuchs zu begegnen. **In dem Sinn stimmen die GuBS für Erheblicherklärung des Postulates.**

Gaston Barth nimmt zu den dargelegten Ansichten Stellung. Er weist den leicht versteckten Vorwurf zurück, man habe nach einer ablehnenden juristischen Begründung gesucht. Er versuchte, die geltende Rechtsprechung unter Einbezug der in dieser Sache gefällten Entscheide des Bundesgerichtes zu beurteilen. Er wiederholt, dass der Spielraum für eine Gemeinde sehr klein ist; nur im Bereich der Ästhetik könnte die Stadt allenfalls Einfluss auf den Bau von Antennen nehmen. Grundsätzlich betont er nochmals, dass Gemeinden für Strahlungswerte usw. nicht zuständig sind. Diese haben sich an die übergeordnete Gesetzgebung zu halten, wie in anderen Bereichen auch. Bei dieser Gelegenheit zeigt er die allfälligen Konsequenzen einer Erheblicherklärung des Postulates auf. Er folgert, dass die Stadt Solothurn

mit ihren Mitteln, für die sie zuständig ist, keinen echten Beitrag zur Beruhigung der Bevölkerung leisten kann.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** bemerkt ergänzend zu den erwähnten Bedenken betreffend der Kontrolle der Strahlenbelastung bei bereits bestehenden Antennen, dass diese täglich vom kantonalen Amt für Umwelt kontrolliert werden. Allfällige Überschreitungen müssten innert 24 Stunden behoben werden, sofern dies via Fernsteuerung möglich ist, ansonsten innerhalb einer Arbeitswoche. Seit Einführung des Qualitätssicherungssystems wurden auf Stadtgebiet keine Überschreitungen festgestellt. Zudem nützt die Mehrheit der bewilligten Antennenanlagen ihre möglichen Sendeleistungen nicht aus, d.h. sie liegen deutlich unter den zugelassenen Werten. Er informiert, dass die Aufgabenteilung auf Bundesebene auf zwei Bundesämter vorgenommen wurde. Das Bundesamt für Umwelt, die Sektion nichtionisierende Strahlung Bafu, befasst sich mit den gesundheitlichen Auswirkungen der NIS, und das Bundesamt für Metrologie (nicht Meteorologie) befasst sich mit den messtechnischen Belangen im Zusammenhang mit den nichtionisierenden Strahlen. Zwei unabhängige Bundesämter, welche die Qualitätssicherung unabhängig voneinander angehen.

Die Frage von **Peter Wyss**, ob die Stadtverwaltung einen Kataster über die Standorte der Antennen auf Stadtgebiet führe, wird von Stadtpräsident **Kurt Fluri** verneint. **Peter Wyss** erkundigt sich, weshalb die meisten Antennen in der Weststadt stehen. Dazu bemerkt **Gaston Barth**, dass die Stadtverwaltung keinen Einfluss auf die Standorte habe. Dies sei ausschliesslich die Angelegenheit zwischen Grundeigentümer und Betreiber. **Peter Wyss** vertritt die Ansicht, dass dagegen etwas unternommen werden muss. Persönlich kann er doch der Bevölkerung nicht sagen, der Gemeinderat der Stadt Solothurn könne einfach nichts gegen den Antennenwildwuchs und die hohe Strahlung machen. **Gaston Barth** zeigt anhand eines Beispiels einer Infrastrukturanlage (Lichtmast), die irgendwo platziert werden müsse, die rechtliche Situation auf. **Peter Wyss** hat kein Problem mit Antennenanlagen, aber gegen eine nicht flächendeckende Verteilung respektive Häufung.

Markus Schneider schildert die Situation folgendermassen: Aufgrund der den Mobilfunkbetreibern erteilten Konzession müssen diese innerhalb einer bestimmten Frist einerseits eine 100-prozentige Abdeckung gewährleisten und andererseits sind sie für die Sicherstellung der Antennenstandorte selbst verantwortlich. Dafür müssen sie mit Grundeigentümern verhandeln. Dies könnte allenfalls eine mögliche Erklärung für ein gehäuftes Auftreten im Gebiet der Weststadt sein, weil es dort mehrheitlich Mietwohnungen im Gegensatz zum Steingrubenquartier gibt. Wenn man das Problem lösen will, muss die Konzessionserteilung auf Bundesebene geändert werden. Das Postulat verlangt eine Reduktion der Antennenstandorte. Werden diese nun reduziert, muss die Sendeleistung der einzelnen Antenne erhöht werden. Er befürwortet die Einreichung entsprechender Vorstösse auf kantonaler, d.h. Richtplanebene. Seines Erachtens geht es nicht an, einfach ein Zeichen setzen zu wollen; denn der Gemeinderat ist die Exekutive. Würde das Postulat erheblich erklärt, würden Erwartungen geweckt, die nicht erfüllt werden können.

Nach Ansicht von **Niklaus Stuber** sind nicht zusätzliche Standorte nötig. Das Postulat verlangt die Zusammenlegung von Antennenstandorten. Als Beispiel führt er einen Standort in der Weststadt an der Grenze zur Gemeinde Bellach an, der mit demjenigen von Bellach, unweit davon auf Bellacherboden erstellt wird. Dasselbe gelte seines Erachtens für die Nattelantenne an der Luzernstrasse in Solothurn und derjenigen vis-à-vis an der Aare auf Zuchwilerboden. Diese könnte man ebenfalls kombinieren und so den Betreibern die entsprechende Planung zur Verfügung stellen.

Gaston Barth entgegnet, dass mehrere Antennen nicht zwingend höhere Strahlung bedeutet. Die Strahlung einer Antenne hängt von deren Benutzung ab. Das Zusammenlegen von Antennen bringt keine Abhilfe. Allenfalls wird eine stärkere Strahlung nötig. Die Antennenstrahlen nicht immer in voller Stärke, sondern nur aufgrund der Benutzungsintensität.

Peter Fäh weist darauf hin, dass man der Bevölkerung erklären kann, wie der Rechtsstaat funktioniert. Auch der Gemeinderat kann sich als politische Behörde respektive Exekutive nicht über die geltenden Gesetze hinwegsetzen.

Es gibt keine weiteren Meinungsäusserungen mehr. Ein Rückkommen wird nicht anbegehrt.

Gestützt auf den Antrag des Stadtpräsidiums wird mit 13 Ja-Stimmen gegen 10 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen

beschlossen:

Das überparteiliche Postulat der Fraktionen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Niklaus Stuber und weitere 19 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, vom 14. November 2006 betreffend Planungszonen für Antennen wird als nicht erheblich erklärt.

Verteiler

Präsident Kommission für Umwelt und Energie
Stadtpräsident
Stadtbauamt (2)
Stadtplanung (2)
Rechts- und Personaldienst
ad acta 26/2

27. Februar 2007

Geschäfts-Nr. 23

12. Interpellation der Grünen und Bunten der Stadt Solothurn (GuBS), Erstunterzeichnerin Mireille Kurt sowie Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, vom 14. November 2006, betreffend Warmwasseranalyse der Duschanlagen in öffentlichen Gebäuden der Stadt Solothurn in Bezug auf «Legionellenkeime»; Beantwortung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlagen: Interpellation mit Interpellationsantwort vom 9. Februar 2007

Die **Grünen und Bunten der Stadt Solothurn (GuBS), Erstunterzeichnerin Mireille Kurt sowie Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner**, haben am 14. November 2006 folgende **Interpellation mit Begründung** eingereicht:

«Legionellenkeime können die Gesundheit, vor allem kranker und alter Menschen, stark gefährden. Die Erreger der Legionärskrankheit befinden sich in Warmwasseranlagen, die zu wenig aufgeheizt werden.

Mikrobiologische Wasseranalysen geben Auskunft über die Anzahl der Legionellen pro Liter. Der tolerierte Höchstwert ist vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) festgelegt.

Das Stadtpräsidium wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Wie oft wird das Duschwasser öffentlicher Gebäude (Altersheime, Sportanlagen, Schulhäuser, Campingplatz usw.) auf Legionellenkeime analysiert?
- Wo sind die Ergebnisse der Analysen erhältlich?
- Welche Massnahmen hat die Stadt Solothurn bereits eingeführt, um das Risiko der Wasserkontamination in öffentlichen Anlagen zu kontrollieren respektive das Wasser wieder zu sanieren?

Mireille Kurt
Alex Oberholzer »

Brigit Wyss

Marianne Urben-Geiser

Das Stadtpräsidium nimmt, nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt, der Schuldirektion sowie der Regio Energie Solothurn wie folgt Stellung:

«Zur Legionärskrankheit (Legionellose): Diese ist eine Infektionskrankheit und wurde 1976 zum ersten Mal beschrieben. Ihren Namen erhielt sie nach einem Treffen der US-Kriegsveteranenvereinigung "American Legion" in Philadelphia. In dem Hotel, in dem die Veteranen untergebracht waren, erkrankten 200 Teilnehmer, 34 starben an einer Lungenentzündung. Die Erreger wurden in der Klimaanlage entdeckt.

Der Erreger, der diese Erkrankung auslöst, ist ein im Süsswasser vorkommendes, stäbchenförmiges Bakterium und wird nach dem betroffenen Organ, der Lunge, Legionella pneumophila, genannt.

In stehendem Wasser in haustechnischen Installationen (vor allem Klimaanlage und wenig benutzten Wasserleitungen) mit Temperaturen zwischen 30 und 45°C bestehen ideale Voraussetzungen für die Vermehrung des Erregers. Die Infektion erfolgt durch Einatmen von zerstäubtem Wasser, beispielsweise unter der Dusche oder aus einem Luftbefeuchter. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch ist bisher nicht bekannt geworden und gilt als unwahr-

scheinlich. Der Erreger ist insbesondere für Menschen mit geschwächtem Immunsystem gefährlich und befällt die Lungenbläschen (Alveolen).

Die Legionellen überleben in der Regel Temperaturen nicht, die dauerhaft über 60°C oder kurzzeitig über 70°C liegen. Durch vorübergehende Aufheizung des Wassers auf 70°C und aerosolarme Duschköpfe wird bei Neuinstallationen in Westeuropa der Infektionsgefahr entgegengewirkt.

Lebensbedingungen

Die optimalen Lebensbedingungen für Legionellen sind:

- Süß- und Salzwasser
- Temperaturbereich 25 - 50°C
- Frischwassernachspeisung
- lange Verweilzeit

Vorkommen von Legionellen

Legionellen kommen dort vor, wo mit erwärmtem Wasser optimale Bedingungen für die Vermehrung gegeben sind. Dies sind insbesondere:

- Warmwassererzeugungs- und Warmwasserverteilungsanlagen
- in "älteren" Schwimmbädern
- Luftwäscher in Klimaanlage
- in Krankenhäusern

Übertragung der Legionellen auf den Menschen

Eine Übertragung von Legionellen ist prinzipiell durch Kontakt mit Leitungswasser möglich, wenn die Legionellen in die tiefen Lungenabschnitte gelangen. Dies kann auf zwei Wegen geschehen: Erstens, durch Aspiration winziger Wassermengen (= Mikro-Aspiration) und zweitens, durch Inhalation von feinsten Wassertröpfchen (= Aerosole).

Massnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums

Für die Errichtung und den Betrieb von Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen muss am Austritt von Warmwassererzeugungsanlagen ständig eine Temperatur von mindestens 60°C gehalten werden. Bei Anlagen mit Zirkulationsleitungen darf die Warmwassertemperatur im System nicht um mehr als 5°C gegenüber der Austrittstemperatur absinken. Somit muss die Rücklaufemperatur der Zirkulation in den Warmwasserbereitern mindestens 55°C betragen.

Gefährdet sind demnach oft neuere, aus Energiespargründen auf tieferen Temperaturen gehaltene Wassererwärmungsanlagen. Dies betrifft insbesondere Anlagen, bei denen das Wasser mittels Wärmepumpe aufgeheizt wird. Hier sowie bei der Nutzung von Geothermie zur Brauchwassererwärmung stellen sich somit spezielle technische Herausforderungen.

Grenzwerte für Legionellengehalte im Trinkwasser sind nicht festgelegt. Es sollten aber nicht mehr als 100 Kolonie bildende Einheiten (KBE) / ml vorkommen (Infektionsrisiko ist anzunehmen). Bei einem Gehalt von 1 KBE / ml gilt das Trinkwasser als kontaminiert (geringes Infektionsrisiko). Handlungsbedarf ist diesfalls geboten.

Situation in der Stadt Solothurn

Da die Problematik Legionellen in öffentlichen Gebäuden der Stadt bis heute nie akut wurde, hat sich das Stadtbauamt bis anhin nicht im Speziellen damit auseinandergesetzt und etwa flächendeckende Untersuchungen oder Massnahmen eingeleitet. In Einzelfällen, wo eine Verdachtsvermutung bestand, hat das Stadtbauamt jedoch folgende weitergehende Abklärungen getätigt:

So wurde beispielsweise nach der letztjährigen Verbesserung der Filteranlage hinsichtlich der Duschwasseranlage im Hallenbad Schulhaus Hermesbühl eine mikrobiologische Analyse bezüglich Legionellenkonzentration beim kantonalen Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, in Auftrag gegeben. Der Prüfbericht liegt mit Datum vom 5. Januar 2007 vor und sagt klar aus, dass beim Duschenwasser des Lehrschwimmbeckens kein Risiko auf Legionellenkontamination besteht.

Epidemiologische Untersuchungen werden durch das Gesundheitsamt periodisch durchgeführt. Darin ist die Kontrolle der Legionellen aber nicht enthalten, weil dies keine gesetzliche Pflicht ist. Gemäss mündlicher Auskunft werden diese Kontrollen hingegen bei Spitälern (insbesondere bei den Warmwassersprudelbädern) gemacht.

Im Schulhaus Schützenmatt ist seit Herbst 2006 eine neue Wärmepumpenanlage zur Wasseraufheizung in Betrieb. Bei der Neuinstallation hat man sich im Speziellen mit der Legionellengefahr auseinandergesetzt. Das System ist nun darauf ausgerichtet, dass die Warmwassertemperatur neu mindestens 60°C beträgt. Damit durch diese Massnahme keine Verbrühungen vorkommen können, wurde die Anlage zusätzlich mit einer entsprechenden Schutzvorrichtung ausgestattet. Für diese zusätzlichen Massnahmen wurde ein Betrag von Fr. 8'000.-- investiert.

Im Schwimmbad erfolgt die Duschwassererwärmung mittels Sonnenkollektoren und Gastherme. Die Anlage ist seit 1996 in Betrieb. Die Wasserspeicher (3 x 1'000 Liter) werden in der Grundlast (20 - 45°C) über die Solaranlage aufgewärmt. Die Differenz auf 55°C wird permanent mit einer Gastherme erzeugt. Die Verteilleitung vom Speicher zur Duschanlage ist mit einer Begleitheizung versehen und ist isoliert, damit kein Wärmeverlust entsteht. Der Wasserinhalt in den Speichern wird mehrmals täglich erneuert. Es ist vorgesehen, ab Badesaison 2007 den Boiler konstant auf 60°C aufzuheizen. Diese Differenz wird sich in den Energie- und Unterhaltskosten niederschlagen.

Im Stadion Solothurn wird das Duschwasser mittels Sonnenkollektoren und Gastherme erwärmt. Diese Anlage ist seit 1992 in Betrieb. Der Warmwasserspeicher von insgesamt 5'100 Liter wird über die Sonnenkollektorenanlage aufgewärmt. Die fehlende Wärme bis 60°C wird über zwei Gasheizthermen nachgeheizt. Aufgrund des grossen Wasserverbrauchs in den Duschanlagen des Stadions wird der Wasserinhalt des Speichers mehrmals täglich erneuert.

Im Alterszentrum Wengistein wurde im Jahr 2002 eine neue Anlage eingebaut, die den Anforderungen hinsichtlich Legionellen entspricht. Diese Anlage wird regelmässig alle zwei Jahre vom Gesundheitsamt überprüft.

Generell hat das Stadtbauamt das Thema Legionellen aufgegriffen, und die Problematik wird bei anstehenden baulichen Massnahmen in öffentlichen Gebäuden mit Duschanlagen berücksichtigt. Auch werden die Hauswarte der Schulanlagen darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, die Temperatur des Duschwassers entsprechend zu kontrollieren bzw. so einzustellen, dass dieses einmal täglich auf mindestens 60°C aufgeheizt wird.

Unter Hinweis auf die vorangehenden Erläuterungen beantwortet das Stadtpräsidium die Fragen wie folgt:

Antwort zu 1: Das Duschwasser wird periodisch epidemiologisch geprüft und überwacht. Eine periodische Kontrolle bezüglich Legionellen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und wird auch nicht vollzogen. Sollte die Einwohnergemeinde solche Kontrollen vornehmen lassen, wären diese kostenpflichtig. Nicht nur deswegen, sondern vor allem wegen der geschilderten, getroffenen Massnahmen wird von einer systematischen entsprechenden Kontrolle abgesehen.

Antwort zu 2: Die Ergebnisse sind beim Gesundheitsamt, Abteilung Lebensmittelkontrolle, erhältlich.

Antwort zu 3: Hierzu verweisen wir auf die geschilderten generellen und speziellen Vorkehrungen. Wie in Ziffer 1 erwähnt, finden die epidemiologischen Kontrollen regelmässig statt. Gestützt auf die Ergebnisse werden die geforderten Massnahmen vorgenommen, z.B. Verbesserung der Filteranlage im Lehrschwimmbaden im Hermesbühl im vergangenen Jahr. Es wurden und werden weiterhin periodische Kontrollen durch das Gesundheitsamt durchgeführt.»

Mireille Kurt dankt dem Stadtpräsidium im Namen der GuBS für die umfassende Antwort, von der sie befriedigt sind.

Markus Arnold knüpft an das vorhergehende Traktandum an und stellt fest, dass im Gegensatz zu den nicht ionisierenden Strahlen Legionellen etwas mit Hand und Fuss sind. Obwohl man sie nicht sieht, weiss man, dass sie gefährlich sind. Im Namen der SP-Fraktion dankt er allen Beteiligten, namentlich der Schuldirektion, dem Stadtbauamt, der Regio Energie Solothurn usw., für die ausführliche Antwort und dafür, dass man das Problem schon vorher erkannte.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Interpellanten von der Antwort befriedigt sind.

Verteiler

Stadtpräsident
Regio Energie Solothurn
Stadtbauamt (4)
Schuldirektion
ad acta 28/15

27. Februar 2007

Geschäfts-Nr. 24

13. Überparteiliche Interpellation der Fraktionen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Esther Christen-Fröhlicher sowie Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, vom 19. Dezember 2006, betreffend Verkehrsberuhigung Herrenweg / St. Niklausstrasse / Obere Sternengasse; Beantwortung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlagen: Überparteiliche Interpellation mit Interpellationsantwort vom 6. Februar 2007

Die **Fraktionen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Esther Christen-Fröhlicher und Mitunterzeichnerinnen sowie Mitunterzeichner**, haben am 19. Dezember 2006 folgende **überparteiliche Interpellation mit Begründung** eingereicht:

«Am 18. November 2004 wurde eine Petition mit über 520 Unterschriften in der Angelegenheit Verkehrsberuhigung in den Quartieren Fegetz und Hubelmatt eingereicht. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurde jedoch keine einzige wirkungsvolle Massnahme umgesetzt, insbesondere auch nicht eine Teil-Sperrung der Oberen Sternengasse oder eine Teil-Sperrung Herrenweg (Bereich Verenaweg), die von allen direkten Anwohnerinnen und Anwohnern sowie auch von der Besitzerin des Restaurants Sternen unterstützt wird.

In diesem Zusammenhang haben uns Petentinnen und Petenten auf die neue Tempo-30-Zone in St. Niklaus-Feldbrunnen aufmerksam gemacht. Die Massnahmen wurden kurzerhand geplant, rasch und mit kleinem Budget vorbildlich realisiert. Eine Besichtigung vor Ort hat gezeigt, dass diese Massnahmen Wirkung zeigen. Im Wesentlichen handelt es sich um Bodenmarkierungen einfachster Art, zwei Beschilderungen (Dorf Eingang und Ausgang) sowie ein paar Pfosten.

Weiter haben uns die Petentinnen und Petenten auf die paradoxe Verkehrsführung aufmerksam gemacht: Der Strassenabschnitt St. Niklausstrasse in Solothurn ist mit 50 km/h befahrbar und Tempo 30 freiwillig beschildert. Der Strassenabschnitt ab Gemeindegrenze St. Niklaus bis Gemeindegrenze Riedholz ist mit Tempo 30 befahrbar, ab Gemeindegrenze St. Niklaus / Solothurn darf auf der gleichen Strasse plötzlich Tempo 50 gefahren werden!

Unser Hauptanliegen ist die Verringerung des Fluchtverkehrs in den beiden Quartieren.

Unsere Fragen an Sie:

1. Warum wurde bis heute keine einzige wirkungsvolle Massnahme der eingereichten Petition umgesetzt?
2. Warum ist – auf derselben Strasse (!) – in St. Niklaus eine Umsetzung möglich und in Solothurn nicht?
3. Sind im Langsamverkehrskonzept Massnahmen gegen den Fluchtverkehr in den beiden Gebieten vorgesehen? (Teilspernung Obere Sternengasse oder Teilspernung Herrenweg)
4. Warum wurden an der Oberen Sternengasse statt verkehrsberuhigende Massnahmen nur «defensive» Schutzmassnahmen ergriffen?
5. Was geschieht bei einer allfälligen Sperrung der Baseltorkreuzung? Wo soll der Verkehr während der geplanten Umbauarbeiten durchgeführt werden und was gibt es für Varianten? Besteht die Möglichkeit von Umfahrungsvarianten, so dass die Immissionen auf verschiedene Quartiere (zeitlich befristet) aufgeteilt werden?

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Stadt Solothurn:

Esther Christen-Fröhlicher
Susan von Sury-Thomas
Pirmin Bischof
Stephan Flückiger
Anne Allemann-Loeliger»

Susanne Asperger Schläfli
Barbara Streit-Kofmel
Peter Wyss
Brigit Wyss

Katharina Leimer Keune
Robert Stampfli
Marianne Urben-Geiser
Mireille Kurt

Das Stadtpräsidium nimmt, nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt, der Stadtpolizei sowie dem Rechts- und Personaldienst, wie folgt Stellung:

«Bekanntlich entschied der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 18. Januar 2005 im Rahmen der Behandlung des Langsamverkehrskonzeptes folgendes: "Die Prioritäten (Prioritätenplan) und die Einführung von Tempo-30-Zonen sind in jedem Fall vom Gemeinderat zu beschliessen." Demgegenüber beantragte die Planungskommission am 13. März 2006 dem Gemeinderat folgendes: "Dem Rahmengutachten als Grundlage zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen im ganzen Stadtgebiet von Solothurn wird zugestimmt. Tempo 30 wird in der Stadt Solothurn flächendeckend eingeführt. (...) Die Umsetzung der Tempo-30-Zonen erfolgt während der laufenden Legislatur, das heisst bis spätestens Ende 2009."

Die Gemeinderatskommission entschied am 6. April 2006 mit 4 gegen 3 Stimmen, mit Rücksicht auf den Entscheid des Gemeinderates vom 18. Januar 2005 auf diese Anträge der Planungskommission nicht einzutreten. Sie stellte sich dabei auf den Standpunkt, dass es der Wille des Gemeinderates gewesen sei, eben nur über einzelne Zonen zu entscheiden und nicht über eine generelle Einführung. Gleichzeitig erteilte sie der Planungskommission den Auftrag, sich für einzelne Quartiere zu entscheiden, in welchen im Jahr 2006 mit dem zur Verfügung stehenden Kredit von Fr. 150'000.-- Tempo 30 eingeführt werden solle. Die GRK wollte also im Sinne des mehrfach erwähnten Gemeinderatsbeschlusses, dass sich die Planungskommission aufgrund des Rahmengutachtens für einzelne Quartiere zu entscheiden hätte, in welchen im letzten Jahr Tempo-30-Zonen einzuführen und dafür detaillierte Einführungspläne zu erarbeiten gewesen wären.

Die 520 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition vom 18. November 2004 verlangten aber nicht bloss die Einführung von Tempo 30, sondern auch eine Teilspernung des Herrenweges oder der Oberen Sternengasse. Im Rahmen der allgemeinen Vorgaben, die sich auch auf entsprechende Äusserungen des Gemeinderates abstützen, sollen aber beim Erlass von Verkehrsmassnahmen stets diejenigen Massnahmen ergriffen werden, mit welchen die gewünschten Zielsetzungen mit den geringsten Einschränkungen erreicht werden können. Auf diesen Grundsatz stützt sich denn auch das Rahmenkonzept bei seinem Versuch ab, die verschiedenen im Widerstreit der Interessen liegenden Verkehrsprobleme durch eine effizienzorientierte Einführung von Tempo-30-Zonen zu lösen oder zumindest zu verbessern.

Über diesen Stand der Dinge sind sowohl die Öffentlichkeit als auch der Gemeinderat bereits mehrmals orientiert worden. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner wurden zusätzlich durch die Präsidentin der städtischen Planungskommission mit Schreiben vom 9. Mai 2006 sowie seitens des Stadtpräsidiums mit Schreiben vom 26. Mai 2006 über die Situation orientiert.

Im Sommer letzten Jahres wäre die Arbeitsgruppe Tempo 30 mit ihrem überarbeiteten Bericht bereit gewesen, das erneute Verfahren zur Einführung von Tempo-30-Zonen gemäss Prioritätenliste einzuleiten. Zur gleichen Zeit, das heisst am 13. Juli 2006, hat hingegen das Bundesgericht überraschend einen bedeutsamen Entscheid getroffen, der wiederum gravierende Auswirkungen auf die Einführung von Tempo-30-Zonen hat. Anlässlich ihrer Sitzung vom 18. September 2006 erörterte die Planungskommission diesen Bundesgerichtsentscheid und dessen mögliche Auswirkungen auf das fragliche Thema. Sie begrüsst das vom

Rechtsdienst und vom Experten vorgeschlagene weitere Vorgehen, gewissermassen einen Filter über das Rahmengutachten laufen zu lassen und dabei besonders die vom Bundesgericht genannten Kriterien zu berücksichtigen. Auch darüber sind die Öffentlichkeit und der Gemeinderat informiert worden.

Die Interpellation ist auf die auf Gemeindegebiet von Feldbrunnen-St. Niklaus eingeführte Tempo-30-Zone ab Gemeindegrenze Solothurn bis Gemeindegrenze Riedholz zurückzuführen. Für die Beantwortung der gestellten Fragen ist deshalb entscheidend, ob sich durch die Einführung dieser Verkehrsmassnahme in der Nachbargemeinde etwas bezüglich der Beurteilung der selben Frage auf dem Gebiet der Stadt Solothurn geändert hat:

Mit der Verkehrssituation an der St. Niklausstrasse, am Herrenweg und an der Oberen Sternengasse beschäftigen wir uns schon seit Jahren. In der St. Niklausstrasse besteht Handlungsbedarf betreffend Verkehrssicherheit respektive Fremdverkehr (Fluchtroute). Aus diesem Grund wurde im Jahr 1999 beim Fussgängerübergang auf der Höhe der Cuno Amiet-Strasse ("Schnäggewägli" zwischen Amselweg und Besenvalstrasse) eine Mittelinsel erstellt, um diese Querung, vor allem für Schulkinder, sicherer zu gestalten. In dieser Phase wurden ebenfalls Überlegungen in Bezug auf die Umgestaltung der St. Niklausstrasse angestellt.

Die St. Niklausstrasse wurde von 1965 bis 1975 nach den damaligen Vorstellungen als verkehrsorientierte Strasse ausgebaut. Die Durchfahrtsbreiten im Bereich der Einmündung der Oberen Sternengasse / Frank Buchser-Strasse entsprechen aber in Bezug auf den Langsamverkehr nicht den heutigen Anforderungen. Die Durchfahrtsbreiten im Bereich der langen Mittelinsel sind zu schmal, um Velofahrer zu überholen. Um diese Schwachstellen zu eliminieren, wären umfangreiche bauliche Massnahmen nötig. Im Hinblick auf die Erarbeitung des Langsamverkehrskonzeptes wurden die Abklärungen deshalb nicht mehr weitergeführt.

Im Hinblick auf die Eröffnung der A5 im Jahr 2002 wurden im Rahmen eines Baugesuches bauliche Massnahmen gegen den Fluchtverkehr auf Gemeindestrassen publiziert. Dieses Baugesuch betraf die Achse Grenchenstrasse - Herrenweg - St. Niklausstrasse - Obere Sternengasse. Nach der Behandlung von diversen Einsprachen wurden im Frühjahr 2002 verschiedene Massnahmen realisiert:

am Herrenweg:

- Leitinsel in der Oberen Steingrubenstrasse
- Mittelinsel im Bereich Einmündung Blumenrain
- Verschieben der markierten Parkfelder auf die Fahrbahn
- Mittelinseln im Bereich Einmündung Fegetzallee und Blumensteinweg mit Verschieben der südlichen Bushaltestelle
- Mittelinsel im Einmündungsbereich des Verenaweges
- Markieren von zusätzlichen Parkfeldern im Abschnitt Einmündung Verenaweg bis St. Niklausstrasse.

an der Oberen Sternengasse:

- Auch an der Oberen Sternengasse wurden die Parkfelder auf die Fahrbahn verschoben.

Ursprünglich war vorgesehen, in der Oberen Sternengasse eine Schrägparkierung anzuordnen, um die Fahrbahn zu verschmälern. Gegen diese Massnahme haben allerdings die Anwohner opponiert und deshalb wurde die Längsparkierung ausgeführt. Mit diesen Massnahmen konnte zwar die Sicherheit für die querenden Fussgänger erhöht, der Fluchtverkehr aber nicht nachhaltig reduziert werden. Die Arbeiten für verkehrsberuhigende Massnahmen auf dieser Achse wurden anschliessend nicht weitergeführt, weil man vermeiden wollte, dass unterschiedliche Masstäbe und Massnahmen auf dem gesamten Stadtgebiet angewendet

wurden. Aus diesem Grund wurde vorerst auf das Ergebnis des Langsamverkehrskonzeptes gewartet.

Wie bereits eingangs erwähnt, wurde die St. Niklausstrasse als verkehrsorientierte Strasse ausgebaut. Der Strassenabschnitt auf Stadtgebiet unterscheidet sich deshalb ganz deutlich vom Abschnitt auf Gemeindegebiet von Feldbrunnen. Das Strassenstück auf Gemeindegebiet Solothurn kann nur mit sehr hohem Aufwand in eine Tempo-30-Zone umgestaltet werden. Die Bebauung und das Gefahrenpotential machen mittel- bis langfristig wenig Sinn für eine Tempo-30-Zone. Die heutigen Anforderungen an eine Tempo-30-Zone (keine Fussgängerstreifen, Rechtsvortritt kombiniert mit dem öffentlichen Verkehr) sind schlechte Voraussetzungen für eine Tempo-30-Zone auf diesem Strassenabschnitt. Die Begründung, dass Feldbrunnen auf ihrem Gemeindegebiet eine Tempo-30-Zone eingeführt hat, rechtfertigt nicht, diese Zone auf das Gemeindegebiet Solothurn auszudehnen. Im Bereich der Gemeindegrenze ist nämlich ein natürlicher Wechsel in einen anderen Strassenzug mit einem ganz anderen Erscheinungsbild festzustellen: Brücke über den St. Katharinen-Bach mit natürlicher Uferbestockung, Änderung des Fahrbahnquerschnittes (Solothurn beidseitig Trottoir, Feldbrunnen einseitig schmäleres Trottoir und Änderung der Besteinung Randstein gegenüber Pflasterstein). Auch der öffentliche Verkehr verlässt in diesem Bereich die St. Niklausstrasse und die Verkehrsmenge reduziert sich. Die St. Niklausstrasse eignet sich deshalb unseres Erachtens als Tempo-30-Zone nicht.

Ein gravierendes Hindernis stellt bekanntlich der Bus dar, der gemäss erfolgten Versuchsfahrten mit Tempo 30 den Fahrplan nicht mehr einhalten könnte. Deshalb hat die GRK in ihrem bereits zitierten Entscheid vom 6. April 2006 die Verwaltung beauftragt, vorerst nur Tempo-30-Zonen ausserhalb von Busrouten vorzuschlagen. Im Übrigen hat der Gemeinderat als flankierende Massnahme zur Eröffnung der Westtangente eine Tempo-30-Streckensignalisation im Bereich der Kantonsschule bereits früher beschlossen, den Vollzug aber auf die Einführung der entsprechenden Zone verschoben. Aber auch hier wird der Konflikt mit der Fahrplanverträglichkeit des öffentlichen Verkehrs noch zu klären sein.

Wir sind uns aber bewusst, dass Handlungsbedarf besteht, und wir sind auch bereit, im Kontext der Beschlüsse über das Tempo-30-Konzept weitere Vorschläge zu machen.

Vor diesem Hintergrund beantworten wir die Fragen der Interpellation wie folgt:

Antwort zu 1: Zu treffende Massnahmen müssen mit dem gesamten Stadtgebiet im Sinne des Langsamverkehrskonzeptes verträglich sein. Wir wollen kein Präjudiz im Fegetz- / Hofmattquartier. Zudem besteht vorderhand das ungelöste Problem mit der Busroute.

Antwort zu 2: Die Strassenabschnitte auf Gemeindegebiet Solothurn und Feldbrunnen unterscheiden sich bezüglich Gestaltung, Bebauung, öffentlichem Verkehr und Verkehrsbelastung ganz beachtlich. Es ist nicht die gleiche Strasse. Der direkte Vergleich ist nicht zulässig.

Antwort zu 3: Eine Teilspernung des Herrenweges kann aufgrund des gültigen Strassenkategorienplanes und wegen der Kantonsschule nicht verantwortet werden. Der nördliche Teil der Oberen Sternengasse ist im Strassenkategorienplan als Erschliessungsstrasse ausgeschieden. Somit könnte in diesem Bereich über eine Teilspernung diskutiert werden. Seinerzeit hat der Gemeinderat jedoch beschlossen (Verkehrsberuhigung im Wohnquartier, Metron), auf "harte Massnahmen" zu verzichten. Sperrungen sind so genannte "harte Massnahmen", die für die betroffenen Anwohner Umwege erzeugen und damit andere und die Luft mehr belasten.

Die momentanen Baustellen auf den Kantonsstrassen erlauben zurzeit ohnehin keine zusätzlichen Sperrungen. Nach der Eröffnung der Westtangente und der erwarteten Abnahme des Verkehrs auf gewissen Hauptachsen kann wieder über Teilspernungen auf Gemeinde-

strassen diskutiert werden. Dies bedingt aber eine neue Grundsatzdiskussion in den politischen Behörden.

Antwort zu 4: Mit der Reduktion der Fahrbahn der Oberen Sternengasse durch das Verschieben der Parkplätze auf die Fahrbahn bestand Handlungsbedarf in Bezug auf das Überfahren der abgesenkten Trottoirbereiche. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung des hohen Zweiradverkehrs auf diesem Strassenabschnitt wurden die Poller im Trottoirbereich aufgestellt. Weitergehende Verkehrsberuhigungsmassnahmen unter dem bestehenden Verkehrsregime (zwei Fahrrichtungen) und mit dem hohen Zweiradverkehr vertragen sich aus unserer Sicht nicht.

Antwort zu 5: Ausführende und bestimmende Institution für die Bauarbeiten auf der Baseltorkreuzung und somit die Sperrung bzw. Verkehrsumleitung ist das kantonale Amt für Verkehr und Tiefbau. Nach unseren Informationen ist die Umleitung des Verkehrs während des Baus des Kreisels beim Baseltor in der Phase des Belagseinbaus lediglich während maximal einer Woche in den Schulferien vorgesehen. In dieser Zeit soll der Verkehr über die St. Niklausstrasse - Obere Sternengasse und von Süden her über den Rosenweg - Untere Sternengasse umgeleitet werden. Die Verkehrsführung von Westen her (Baseltor) ist unseres Wissens noch offen.»

Esther Christen-Fröhlicher bedankt sich für die rasche Behandlung und Beantwortung der Interpellation durch das Stadtpräsidium. Das Hauptanliegen der Interpellation war eine Verminderung des Fluchtverkehrs im Quartier, in dem es drei Schulhäuser, Kindergärten und somit viele Velofahrer, Schüler, Kindergärteler und Fussgänger gibt. Deshalb sind die Interpellanten von der Beantwortung nur teilweise befriedigt. Sie bekunden durchaus Verständnis für die Argumente, sind aber über die abwartende Haltung der Stadt Solothurn enttäuscht. Zweifellos wurden erste Massnahmen ergriffen, die aber auf den Fluchtverkehr selbst keinen Einfluss haben. Deshalb erwarten sie, dass weitere Massnahmen zur Sicherheit und Verminderung des Fluchtverkehrs folgen. Handlungsbedarf besteht nach Ansicht der Interpellanten vor allem an der Oberen Sternengasse. Mit Genugtuung nahmen sie zur Kenntnis, dass die Stadt ihnen in der Interpellationsantwort Recht gibt, dass auf diesen Strassen Handlungsbedarf besteht, und dass sie bereit ist, weitere Vorschläge zu unterbreiten und hoffentlich auch zu realisieren. Sie freuen sich über die Zustimmung der Stadt, werden sich darauf abstützen und sie beim Wort nehmen. Sie sind der Ansicht, dass sie sich auf dem richtigen Weg befinden. Viele Mitglieder des Gemeinderates wissen, dass nicht nur auf diesen Quartierstrassen, sondern auch in anderen Quartieren viel Fluchtverkehr herrscht. Die Interpellanten hoffen, dass ihre Anliegen auch von anderen Quartieren aufgenommen werden.

Im Namen der SP-Fraktion begründet **Katrin Leuenberger**, weshalb die meisten SP-Mitglieder die überparteiliche Interpellation nicht unterzeichneten. Obwohl sie sehnlichst auf eine erste Tempo-30-Zone in der Stadt Solothurn wartet und bei jeder nur möglichen Gelegenheit auch für den Langsamverkehr einsteht, widersetzt sie sich einer Politik, die beim eigenen Gartenhag endet. Es gibt in Solothurn Quartiere, die eine Verkehrsberuhigung oder eine Tempo-30-Zone nötiger als das Fegetz- und Hubelmattquartier hätten. Zur Profitiermentalität gehört ihres Erachtens auch, dass die Bewohner dieser Quartiere nicht wie diejenigen in der Vorstadt unter dem Baulärm der Rötibrücke leiden müssen und die Immissionen des Bahnhofplatzumbaus stehen erst noch an. Der Verkehrsstrom wird durch das Quartier umgeleitet, und dies nicht nur während einer Woche während der Schulferien. Auch die Bewohnerinnen und Bewohner der Weststadt leiden unter dem Dreck, Lärm und Mehrverkehr wegen der Entlastung West, die nach Fertigstellung sicher gerne von den Automobilisten aus den privilegierten Wohnquartieren benützt wird. Die SP-Fraktion will eine städtische Verkehrspolitik, die für alle Quartiere sowie Bewohnerinnen und Bewohner gilt. Weil eine flächendeckende Einführung von Tempo-30-Zonen im Gemeinderat keine Mehrheit findet, muss umso mehr überlegt werden, wo solche Zonen den grössten Nutzen bringen könnten und nach welchen Kriterien diese Quartiere ausgewählt werden sollen, ob z.B. aufgrund der Anzahl

und Schwere der Unfälle oder aufgrund der Durchschnittstempi auf den Quartierstrassen oder usw. Das Fegetz- und Hubelmattquartier werden in diesem Prozess genauso geprüft wie alle anderen Quartiere Solothurns auch; aber sicher nicht bevorzugt.

Im Namen der CVP-Fraktion bedankt sich **Katharina Leimer Keune** für die rasche Antwort, von der sie ebenfalls nicht befriedigt ist. Nach ausführlicher Diskussion in der Fraktion wurde beschlossen, dass sie sich auf Punkt 3 der Interpellation beschränkt. Sie vertritt die Meinung, dass im ganzen Kontext des Langsamverkehrskonzeptes und der flankierenden Massnahmen die Obere Sternengasse isoliert zu betrachten und zu behandeln ist; denn diese Strasse dient unbestrittenermassen als Fluchtverkehrsachse, was auch in der Interpellationsantwort des Stadtpräsidiums bestätigt wird. Den Fluchtverkehr jetzt unterbinden zu wollen, wäre — das ist auch der CVP-Fraktion klar — ein Unsinn; denn ohne die inoffizielle Umfahrung würde der Verkehr zusammenbrechen. Sie will jetzt diskutieren. Sie will, dass jetzt geprüft und geplant wird und nicht erst anlässlich der Eröffnung der Entlastung West oder der Rötibrücke oder der Werkhofstrasse ab Baseltorkreuzung oder des neuen Bahnhofplatzes usw. Sie erwartet lösungsorientierte Vorschläge, eine provisorische Sperre oder eine Probesperrung während eines gewissen Zeitraums, damit sich der Verkehr wieder auf der Hauptstrasse einpendelt. Die Quartiere Fegetz, Hubelmatt und Herrenweg sind eine inoffizielle Umfahrung. Deshalb erwartet die CVP-Fraktion jetzt Lösungen für das Problem.

Die GuBS — so informiert **Alex Oberholzer** — unterstützen die Interpellation ebenfalls, und zwar nicht, weil sie in diesen Quartieren wohnen, sondern weil sie jede Aktion eines jeden Quartiers, das sich für Tempo 30 einsetzt, unterstützen. Die Stellungnahme der SP-Fraktion befremdeten sie. Er legt Wert darauf, festzuhalten, dass die GuBS erwarten, dass das Stadtbauamt im April oder spätestens im Mai 2007 Vorschläge macht, wo auf Stadtgebiet Tempo 30 eingeführt werden kann. Im Dezember 2005 bewilligte die Gemeindeversammlung zusätzlich Fr. 150'000.-- für die Einführung von Tempo-30-Zonen. Bis heute ist mit dem Geld immer noch nichts passiert, was für sie eine unbefriedigende Situation darstellt. Ihres Erachtens ist dies eine Missachtung des Willens der Bevölkerung der Stadt Solothurn in Sachen Tempo 30.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** bittet um Lektüre von Seite 2 der Interpellationsantwort, der die Begründung und der chronologische Ablauf entnommen werden kann, warum die Verkehrsmassnahmen noch nicht umgesetzt worden sind.

Es gibt keine weiteren Meinungsäusserungen mehr. Ein Rückkommen wird nicht anbegehrt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Interpellanten von der Antwort nur teilweise befriedigt sind.

Verteiler

Stadtpräsident
Stadtbauamt (4)
Stadtpolizei (3)
Rechts- und Personaldienst
ad acta 3/5, 27/23

27. Februar 2007

Geschäfts-Nr. 25

14. Interpellation der FdP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Peter Kambli sowie Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, vom 16. Januar 2007, betreffend Euro 08; Beantwortung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlagen: Interpellation mit Interpellationsantwort vom 30. Januar 2007

Die **FdP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Peter Kambli sowie Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner**, hat am 16. Januar 2007 folgende **Interpellation mit Begründung** eingereicht:

«Wie der Presse zu entnehmen war, bewirbt sich die Stadt Solothurn um ein Fussballnational-Team der Euro 08. Ein Team könnte während der Vorbereitungsphase und / oder während der Europameisterschaft in Solothurn logieren und trainieren.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 14. November 2006 (Behandlung der Investitionen im Fussballstadion) erwähnte der Stadtschreiber, dass es zukünftig auch im Interesse der Seminarmeile (Hotel Ramada) sein wird, Fussballteams nach Solothurn zu holen.

In der heutigen Zeit müssen die Teams besonders betreut werden, vor allem ist die Frage der Sicherheit zentral. Die FIFA und UEFA stellen dazu besondere Anforderungen an die Infrastruktur der Stadien, auch wenn es sich "nur" um Trainingsplätze handelt.

Im Weiteren ist bekannt, dass mit Fussballteams auch Fans kommen, die je nach Team für Probleme sorgen könnten.

Zur Beherbergung eines Fussballteams vor und / oder während der Fussball-Euro 08 haben wir die folgenden Fragen:

1. Wer ist Veranstalter, d.h. wer organisiert und zeichnet verantwortlich für den Aufenthalt eines Teams in der Stadt Solothurn?
2. Wer ist für die Sicherheit im Stadion verantwortlich und wer übernimmt diese Kosten?
3. Wer ist für die Sicherheit ausserhalb des Stadions (inkl. Stadt und Hotel) verantwortlich und wer übernimmt diese Kosten?
4. Was muss im Fussballstadion Solothurn investiert, repariert oder geändert werden, damit es trainings- oder spieltauglich ist, und wie hoch werden die Kosten für die Stadt Solothurn sein? Oder sind diese Aufwendungen mit den im Voranschlag 2007 gesprochenen Fr. 220'000.-- (Investitionsrechnung) und Fr. 286'370.-- Fussballstadion (laufende Rechnung) abgedeckt?
5. Wer übernimmt die Kosten für die Platzherstellung, Stadionreinigung, Sicherheit etc. vor und nach diesen Trainingseinheiten und ev. Spielen?
6. Wie viel personelle (wer) und finanzielle Ressourcen wurden bis heute von der Stadtverwaltung in dieses Projekt gesteckt?
7. Wie hoch schätzt die Stadtverwaltung, dass die personellen Ressourcen zulasten der Einwohnergemeinde Solothurn in der Vorbereitung und Durchführung sein werden? Geht dies zulasten der Stadt oder wem verrechnet die EGS diese Personalkosten?

8. Wie hoch werden die Gesamtkosten für die Stadt Solothurn sein?

Die nachstehenden Fragen beziehen sich auf die Beherbergung von Teams ausserhalb der Euro 08:

9. Wer entscheidet, welche Teams im Fussballstadion Solothurn trainieren und Spiele austragen?
10. Wer übernimmt die Kosten bei Trainings und Spielen (nicht Spiele des FC Solothurn) für die Platzherstellung, Stadionreinigung, Sicherheit etc.?
11. Wer übernimmt die Kosten für die Sicherheit, Verkehrsregelung etc., um das Fussballstadion sowie in der Stadt Solothurn und ev. Hotel bei solchen Spielen oder wer entscheidet, ob die Aufwendungen der EGS dem Veranstalter / Organisator weiter verrechnet werden?

Peter Kambli
Bernhard Christen
Marco Lupi
Martin Schneider
Anita Panzer»

Esther Christen-Fröhlicher
Niklaus Stuber
Claudia Schaller
Susanne Asperger Schläfli

Beat Käch
Franziska von Ballmoos
Sonja Schlupep
Yves Derendinger

Das Stadtpräsidium beantwortet die aufgeworfenen Fragen nach Rücksprache mit dem Stadtschreiber und dem Kommandanten der Stadtpolizei wie folgt:

«Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 14. November 2006 (Behandlung der Investitionen im Fussballstadion) erwähnte der Stadtschreiber, dass es zukünftig auch im Interesse der Seminarweile (Hotel Ramada) sein wird, Fussballteams nach Solothurn zu holen.

Schon kurz nachdem bekannt geworden war, dass die Fussball-Europameisterschaft 2008 in Österreich und der Schweiz stattfinden wird, hat die Geschäftsleitung des FC Solothurn darüber nachgedacht, die Stadt und das Heimstadion des FC Solothurn wieder einer der teilnehmenden Mannschaften als Quartier für das Turnier anzubieten. Warum wieder? Was viele nicht mehr wissen: Während der Weltmeisterschaft von 1954 in Bern logierte der absolute Topfavorit aus Ungarn im Hotel Krone und trainierte im Stadion des FC Solothurn. Es kam damals sogar zu einem inoffiziellen Trainingsspiel, das der FC Solothurn vor fast 5'000 Zuschauerinnen und Zuschauern 1 zu 17 verlor.

Als anlässlich der Euro 2006 der Frauentteams in der Kategorie U-19 drei Spiele in Solothurn stattfanden und die UEFA sowie der schweizerische Fussballverband dem FC Solothurn ein grosses Lob für den Zustand des Platzes und für die Durchführung aussprachen, wurden die Pläne konkretisiert. Im Hinblick auf eine mögliche Bewerbung als Mannschaftsquartier und Trainingsort inspizierte die UEFA das Stadion nochmals und befand es als sehr geeignet. Daraufhin nahmen die Verantwortlichen des FC Solothurn mit der Einwohnergemeinde als Eigentümerin des Stadions und mit dem Management des Hotels Ramada Kontakt auf. In den folgenden Verhandlungen wurden zwei Verträge abgeschlossen: Ramada unterzeichnete mit Kuoni Travel Ltd. als offizielle UEFA EURO 2008 Accommodation Agency einen Beherbergungsvertrag. Auf der anderen Seite schloss die Einwohnergemeinde Solothurn mit der EURO 2008 SA einen Mietvertrag für das Stadion FC Solothurn ab.

Nachdem diese Vertragswerke unter Dach waren, erschien der Katalog «Team Base Camps UEFA EURO 2008», der am 9. Januar 2007 im Sinne einer Dienstleistung allen Nationalverbänden der UEFA zugestellt wurde. Die Broschüre soll den Endrunden-Teilnehmern bei der Suche nach optimalen Mannschaftsquartieren behilflich sein. Allerdings ist kein Team verpflichtet, ein in der Broschüre aufgeführtes Mannschaftsquartier zu wählen. In der Publikation sind insgesamt 37 Mannschaftsquartiere aufgeführt, neunzehn davon liegen in Österreich,

achtzehn in der Schweiz. Dabei handelt es sich jeweils um Sportkomplexe oder um erstklassige Hotels mit einem nahe gelegenen Trainingsplatz. Unter den aufgeführten Standorten findet sich nun auch Solothurn mit dem Ramada Hotel und dem Stadion FC Solothurn.

Gerne benutzen wir die Gelegenheit, kurz über die weiteren im Umfeld der Euro 08 geplanten Aktivitäten der Einwohnergemeinde Solothurn zu informieren. Die Projektorganisation «Öffentliche Hand UEFA EURO 2008» des Bundesamtes für Sport (BASPO) koordiniert alle operativen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Hand sowie die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Fussballverband als Ausrichter, der UEFA als Veranstalterin und der Euro 2008 SA als Organisatorin. Innerhalb des Gesamtprojektes sind vier Teilprojekte vorgesehen: Sicherheit, Infrastruktur und Verkehr, Standortmarketing und Landeswerbung sowie Projekte und Massnahmen Schweiz. Das Teilprojekt «Projekte und Massnahmen Schweiz» hat folgende Ziele: kontinuierliche Information über die Euro 08, Vorbereitung der Schweiz auf ihre Rolle als Gastgeberin, Verankerung von mittelfristigen Projekten zur Sport- und Bewegungsförderung, Sicherstellen der internationalen Koordination der Fanbetreuung an der Euro 08 und Mithilfe beim nachhaltigen Aufbau von Fanprojekten in der Schweiz. Um diese Ziele zu erreichen sind folgende Projekte vorgesehen:

- 1924 – Wir holen uns den Titel zurück!
- Play Football, Switzerland
- Projekte für die Schule
- ... for the Spirit of Sport (Musik- und Tanzprojekt)
- Fan Work at UEFA EURO 2008
- Public Viewings

Bisher liessen sich der Stadtschreiber, der Direktor Region Solothurn Tourismus und der Kommandant der Stadtpolizei über die geplanten Massnahmen orientieren. Weiter wurde auch das Stadtbauamt in die Abklärungen mit einbezogen. Als nächstes soll eine Projektgruppe gebildet werden, welche die weiteren Schritte einleitet. Es ist vorgesehen, dass sich Solothurn um ein Public Viewing im öffentlichen Raum bewirbt, weiter soll die Roadshow «Play Football, Switzerland» des SFV in Solothurn gastieren und auch das Kunstprojekt «1924 – Wir holen uns den Titel zurück!» sowie die verschiedenen Schulprojekte sollen genauer geprüft werden. Inwieweit eines der anderen Projekte für Solothurn von Interesse ist, muss noch abgeklärt werden. Alle erwähnten Projekte sollen nach den guten Erfahrungen mit der Eisbahn So-Cool bei genügendem Platzangebot auf dem Dornacherplatz stattfinden. In diesem Umfeld ist auch die Bewerbung für die Beherbergung eines Teams zu sehen.

Die einzelnen in der Interpellation aufgeworfenen Fragen können wir nun wie folgt beantworten:

Zu 1: Veranstalterin für die im Katalog aufgeführten Mannschaftsquartiere ist die Euro 2008 SA in Nyon respektive Kuoni Travel Ltd. in deren Auftrag. Wie zu Beginn ausgeführt, ist kein Team verpflichtet, ein im Katalog aufgeführtes Hotel zu berücksichtigen.

Zu 2: Gemäss Vertrag ist innerhalb des Trainingszentrums (Stadion) die Euro 2008 SA für die Sicherheit zuständig, womit sie auch die Kosten zu übernehmen hat.

Zu 3: Auch im Hotel ist die Euro 2008 SA für die Sicherheit zuständig, ausserhalb von Trainingszentrum und Hotel sind dies die Stadt und der Kanton. Martin Jäggi, Kommandant Polizei Kanton Solothurn und Sicherheitsbeauftragter der Euro 08, sagte der Stadt zu, dass die Unterstützung durch die Kantonspolizei dabei in gleichem Umfang beansprucht werden kann wie bei den normalen Spielen des FC Solothurn. Gemäss bisheriger Praxis gehen wir davon aus, dass der entsprechende Personalaufwand nicht weiterverrechnet wird und demzufolge durch Kanton und Stadt zu tragen ist.

Zu 4: Anlässlich der Inspektion wurde der UEFA mitgeteilt, welche von der Swiss Football League geforderten Investitionen im Voranschlag 2007 vorgesehen sind und bis zur Euro 08 umgesetzt sein werden. Im Vertrag hat die Stadt explizit festgelegt, dass die im vorgelegten Vertrag enthaltenen generellen Anforderungen nur in dem Rahmen erfüllt werden, der aus dem Bericht des Inspektionsbesuches hervorgeht. Insbesondere werden keine Investitionen in die Beleuchtung oder in die Bauten des Stadions vorgenommen, die über die budgetierten Massnahmen hinausgehen.

Zu 5: Die Einwohnergemeinde Solothurn erhält für das Stadion eine Mietentschädigung von mindestens Fr. 10'000.--. Dafür stellt die Vermieterin die Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen (Wasser, Strom, etc.) im Trainingszentrum ohne weitere Entschädigung zur Verfügung. Sie ist für die Bereitstellung, den Unterhalt, die Bewässerung, das Schneiden des Rasens und die Reinigung der Trainingsanlage verantwortlich. Möglicherweise ergeben sich noch Kosten für die Arbeitseinrichtung der Medien (Internetanschlüsse). Anlässlich der Euro 06 der Frauenteam in der Kategorie U-19 reichte die Infrastruktur allerdings aus. Hier sind noch Detailabklärungen nötig.

Die Aufteilung der Kosten zwischen dem FC Solothurn und der EG Solothurn ist analog dem normalen Spielbetrieb geregelt (Energiekosten Flutlichtanlage durch den FC Solothurn, übrige Energie- und Wasserkosten, Lohnkosten Stadionabwart, Unterhalt und Pflege Rasen sowie Reinigung durch die EG Solothurn gemäss Pflichtenheft Stadionabwart unter Mithilfe einer Hilfsequipe des FC Solothurn).

Falls erforderlich, hilft die Stadt dem FC Solothurn bei folgenden notwendigen Arbeiten: Entfernen oder Abdecken aller Werbebanden sowie Anbringen eines Sichtschutzes im Norden und Süden, falls vom trainierenden Team gewünscht.

Zu 6: Bisher wurden keine finanziellen Ressourcen benötigt, und der Personalaufwand der beteiligten Personen wurde innerhalb des normalen Zeitbudgets erledigt. Es handelt sich dabei insgesamt um etwa 30 Stunden (inklusive Beantwortung dieser Interpellation).

Zu 7: Die von der Stadtverwaltung aufgewendeten Stunden gehen zu Lasten der Stadt und können nicht verrechnet werden. Eine Schätzung fällt schwer: Interessiert sich keine Mannschaft für Solothurn, so fallen keine Arbeiten mehr an. Wollen hingegen alle acht in der Schweiz untergebrachten Teams die Örtlichkeiten besichtigen, so ist in der Vorbereitung mit vielleicht zehn Tagen zu rechnen. Kommt tatsächlich ein Team nach Solothurn, so muss beim Stadionabwart, bei der Stadtpolizei und im Stadtpräsidium mit Stundenaufwand gerechnet werden. Dieser ist wiederum davon abhängig, welches Team nach Solothurn kommt und wie lange dieses Team im Wettbewerb verbleibt. Am höchsten sind die Kosten (und der Öffentlichkeitseffekt) natürlich für diejenigen Orte, welche die Halbfinalisten und damit auch die Finalisten dieser Europameisterschaften beherbergen.

Zu 8: Auch hier lassen sich, wie oben bereits erläutert, keine gesicherten Schätzungen machen. Das Stadtpräsidium geht jedoch davon aus, dass abgesehen von einem gewissen Arbeitsaufwand nur wenig tatsächliche Zusatzkosten anfallen werden. Eine erste gemeinsame Schätzung von Stadtbauamt, Stadtpolizei und Stadtschreiber geht von möglichen Kosten in der Grössenordnung von maximal Fr. 30'000.-- aus.

Zu den Fragen betreffend Beherbergung von Teams ausserhalb der Euro 08:

Zu 9: Die Verantwortlichen des FC Solothurn nach Rücksprache mit den Stadtbehörden.

Zu 10: Platzherstellung und Stadionreinigung werden analog normaler Meisterschaftsspiele durch die EG Solothurn gemäss Pflichtenheft Stadionabwart unter Mithilfe einer Hilfsequipe des FC Solothurn übernommen, Sicherheitskosten durch Stadt- und Kantonspolizei. Das

Sicherheitsdispositiv wird jeweils in einer Sitzung zwischen FC Solothurn, Stadt und Kanton abgesprochen.

Zu 11: Dem FC Solothurn wurden bisher weder von der Stadt- noch von der Kantonspolizei Personalkosten in Rechnung gestellt. Hingegen werden die Kosten für die Verkehrssignalisation belastet. Diese Kosten betragen für ein Spiel etwa 300 bis 500 Franken. Der Entscheid, ob Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen durch die EGS weiterverrechnet werden, wird vom Stadtpräsidium gestützt auf den durch die GRK beschlossenen Katalog der gebührenfreien Anlässe und Veranstaltungen gefällt. Für die Sicherheit im öffentlichen Raum ist aber in jedem Fall die Gemeinde zuständig.»

Hansjörg Boll ergänzt, dass im Zusammenhang mit der Euro 08 der Gemeinderatskommission ein Antrag unterbreitet wird, der je nach dem, ob die GRK diesem zustimmt oder nicht, danach auch dem Gemeinderat vorgelegt wird.

Peter Kambli dankt der Stadt für die ausführliche Antwort und allen, die daran mitgearbeitet haben. Der Gemeinderat weiss jetzt, was auf die Stadt in finanzieller Sicht zukommt. Er hofft aber, dass die heute von der FIFA und UEFA gestellten Forderungen und Vorgaben an die Stadt und an das Stadion betreffend Infrastruktur bestehen bleiben und nicht aufgrund der leider negativen Ereignisse, die wöchentlich den Medien entnommen werden können und die in Fussballstadien und an Orten, wo Matches gespielt werden, geschehen, noch restriktiver werden. Er befürchtet, dass dann mit neuen Forderungen die Kosten für die Stadt steigen werden. Er hofft, dass dies nicht der Fall sein wird. Ebenso wird auf die erwähnte kostenlose Unterstützung durch die Kantonspolizei gezahlt. Mit den aufgezeigten, maximalen Gesamtkosten von Fr. 30'000.-- und den Mieteinnahmen von mindestens Fr. 10'000.-- fallen der Stadt Solothurn respektive dem Steuerzahler Ausgaben für die Beherbergung eines Teams und für das zur Verfügungstellen des Stadions Kosten an, die nach Ansicht der FdP-Fraktion zu vertreten sind. Die Antwort auf die Interpellation ist zu ihrer Zufriedenheit ausgefallen.

Niklaus Stuber bezieht sich auf die Antwort zu Frage drei und auf einen Vortrag von Martin Jäggi, Chef für die Sicherheit Euro 08 Schweiz, an dem dieser aufzeigte, wohin das kantonale Korps der Kantonspolizei abgezogen wird. Dieses wird nach Basel abgezogen, und zwar nicht nur für einen, sondern für drei Tage und im Kanton Solothurn wird nur eine Minimalbesatzung eingesetzt. In der Antwort zu Frage drei heisst es: «(...) Herr Martin Jäggi, Kommandant Polizei Kanton Solothurn und Sicherheitsbeauftragter der Euro 08 sagte der Stadt zu, dass die Unterstützung durch die Kantonspolizei (...)». Niklaus Stuber erkundigt sich, ob diese Zusage schriftlich vorliegt.

Hansjörg Boll verneint. Sie liegt nur mündlich vor. **Niklaus Stuber** ersucht darum, die Zusage schriftlich einzuholen.

Auf den Einwand von Stadtpräsident **Kurt Fluri**, dass schwerpunktmässige Zuteilungen erfolgen müssen, betont **Niklaus Stuber**, dass er im Rahmen einer Interpellationsbeantwortung keinen Antrag stellen kann, sich aber vorbehält, einen parlamentarischen Vorstoss einzureichen, wenn von Martin Jäggi keine schriftliche Bestätigung erhältlich wäre.

Hansjörg Boll informiert, dass die Antwort von Martin Jäggi klar war; denn die Ansprechpartnerin der Euro 2008 SA ist die Kantonspolizei, nicht die Stadtpolizei. Sollte in Solothurn ein Team spielen, wird Martin Jäggi – je nach Mannschaftsbeständen, die er abdetachieren kann, bei der Einsatzplanung berücksichtigen. **Niklaus Stuber** beharrt auf einer schriftlichen Zusicherung.

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Ein Rückkommen wird nicht anbegehrt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Interpellanten von der Antwort befriedigt sind.

Verteiler

Stadtpräsident
Stadtschreiber
ad acta 5/6, 18/3

27. Februar 2007

15. Verschiedenes

Mitteilungen von Stadtpräsident **Kurt Fluri**:

- Er erinnert an das E-Mail der Stadtverwaltung vom 15. Februar 2007 und weist noch einmal auf die Informationsveranstaltung der Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung betreffend Agglomerationsprogramm hin. Diese findet am 26. März 2007 um 17:30 bis 19:30 Uhr im Landhaus in Solothurn statt. Er ersucht den Gemeinderat, sich bis spätestens 9. März 2007 bei Ruth Schwaller, Stadtkanzlei, anzumelden.
- Er gibt bekannt, dass sich die Kindergärtnerinnen der Stadt Solothurn beim Gemeinderat für die Aufstockung ihres Pensums auf 100 Prozent im Rahmen der Schulenplanung 2007 / 2008 recht herzlich bedanken.

Gaston Barth informiert, dass das Bundesgericht der Stadt Solothurn im Fall der von ihr eingeforderten Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 400'000.-- Recht gab. Nachdem bereits das Verwaltungsgericht der Stadt Solothurn Recht gab, zog die SGI, Schweiz. Gesellschaft für Immobilien AG, Winterthur, die Klage an das Bundesgericht weiter. Das Bundesgericht wies die staatsrechtliche Beschwerde ab. Das bedeutet, dass die Stadt Solothurn Fr. 400'000.-- plus Zinsen erhält.

Hansjörg Boll informiert anhand einer Folie über die Pro-Kopf-Kulturausgaben von fünf grossen Schweizer Städten aufgrund der vom Städteverband publizierten statistischen Zahlen. Im Jahr 2004 belegte Solothurn Rang drei; im Vorjahr lag Solothurn noch an sechster Stelle. Die Spitzenposition belegt nach wie vor die Stadt Genf (Fr. 1'125.--), danach folgt die Stadt Basel (Fr. 938.--) vor Solothurn (Fr. 624.--). Die Pro-Kopf-Kulturausgabe von Grenchen beträgt Fr. 65.--, diejenige von Olten Fr. 313.--; aber auch Zürich (Fr. 437.--) und Lausanne (Fr. 356.--) weisen eine geringere Belastung als Solothurn (Fr. 624.--) aus.

Auf die Frage von **Adrian Würgler** nach dem weiteren Vorgehen betreffend Einsprachenbehandlung zum Kapuzinerkloster informiert **Gaston Barth**, dass der Kanton Solothurn die Stadt am 26. Februar 2007 bat, den Gestaltungsplan zurückzuziehen. Da der Gemeinderat den Gestaltungsplan zuhanden des Regierungsrates verabschiedete, wird auch dieser selbst entscheiden, ob er der Bitte des Regierungsrates entsprechen und den Gestaltungsplan zurückziehen will oder nicht. Die Einsprachen würden gleichzeitig mit dem Rückzug des Gestaltungsplans abgeschrieben werden. Wird der Gestaltungsplan nicht zurückgezogen, müssten die Einsprachen behandelt werden.

Schluss der Sitzung: 21.30 Uhr

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin: